



Gemeinde Jungingen

Bebauungsplan „Im Grieß“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Projekt: Bebauungsplan „Im Grieß“

Vorhabenträger: Gemeinde Jungingen
 Bürgermeisteramt
 Lehrstraße 3
 72417 Jungingen

Landkreis: Zollernalbkreis

Projektnummer: 1224

Stand: 17.10.2024

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
 Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

 Geländeerfassung:
 Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung
 Christiane Bäumer, Dipl. Geo
 Leonie Rapp, M. Sc. Biologie

Projektleitung: Simon Steigmayer, B. Eng.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1 Einleitung	6
1.1 Vorbemerkung	6
1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens	7
2 Untersuchungsgebiet	8
2.1 Lage im Raum	8
2.2 Gebietsbeschreibung	9
2.3 Planungsrelevante Schutzausweisungen	15
2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	16
3 Vorhabensbeschreibung	17
4 Wirkungen des Vorhabens	18
5 Methodik	19
5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	19
5.2 Datenerhebung	23
5.2.1 Vegetationserfassung	23
5.2.2 Fledermauserfassung	23
5.2.3 Wanstschreckenerfassung	25
5.2.4 Vogelerfassung	26
6 Bestand und Betroffenheit der Arten	27
6.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
6.1.1 Spelz-Trespe	27
6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
6.2.1 Fledermäuse	28
6.2.2 Amphibien	36
6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	37
6.3.1 Nachgewiesene Vogelarten	37
6.3.2 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	40
6.3.3 Betroffenheit der Vogelarten	43
6.4 Sonstige Arten	53
6.4.1 Wanstschrecke	53
7 Maßnahmen	55
7.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG	55
7.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung	55
7.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	56
7.2 Sonstige Maßnahmen	57
8 Fazit	60
9 Quellenverzeichnis	61



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020	6
Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	8
Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	9
Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des B-Plans "Im Griß"	17
Abbildung 5: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten	19
Abbildung 6: Lage der untersuchten Ackerflächen	23
Abbildung 7: Transektstrecken und Mini-Batcorder-Standorte der Fledermausuntersuchung	25
Abbildung 8: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Juni	33
Abbildung 9: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im August	34
Abbildung 10: Vorkommen der Wanstschrecke	53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	10
Tabelle 2: Planungsrelevante Schutzausweisungen im Planungsumfeld	15
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	19
Tabelle 7: Zeitpunkt der Vegetationserfassung und Größe der Untersuchungsfläche	23
Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	24
Tabelle 9: Geräteeinstellungen der Fledermausrufaufzeichnung	24
Tabelle 10: Zeitpunkt und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung	26
Tabelle 11: Wetterbedingungen zur Zeit der Vogelerfassungen	26
Tabelle 12: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	28
Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	37
Tabelle 14: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	40
Tabelle 15: Nachgewiesene Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet	54
Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	55
Tabelle 17: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	55
Tabelle 18: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3	56
Tabelle 19: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1	57

Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Im Grieß“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Hierbei handelt es sich vor allem um die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten. Zudem konnte mit der Wanstschrecke eine weitere wertgebende Art festgestellt werden, die nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fällt.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Um im Falle der Gebirgsstelze die Abbruchgefahr von bereits begonnenen Brutaktivitäten wirksam zu verhindern, müssen die Bauarbeiten vor Beginn bzw. nach Beendigung der Brutzeit gestartet werden (Baubeginn vor Mitte März oder wieder ab Anfang September) (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine mögliche Einwanderung von Amphibien in das Baufeld muss durch die Errichtung eines sicheren Amphibienzauns verhindert werden, der über den gesamten Zeitraum der Bautätigkeiten im Gelände zu belassen ist. Zudem müssen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos an Glasscheiben bei der Planung und baulichen Umsetzung der Gebäude die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 LAG VSW (2021) berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf die nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallenden planungsrelevanten Arten, muss im Falle der Wanstschrecke für die Überplanung des besiedelten Lebensraums ein Habitatausgleich geschaffen werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz (Europäische Kommission 2007).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV bzw. gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten.

In Deutschland wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VS-RL durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Entsprechend den fachlichen Vorgaben der LfU 2020 wird hierzu folgender Prüfablauf angewandt:

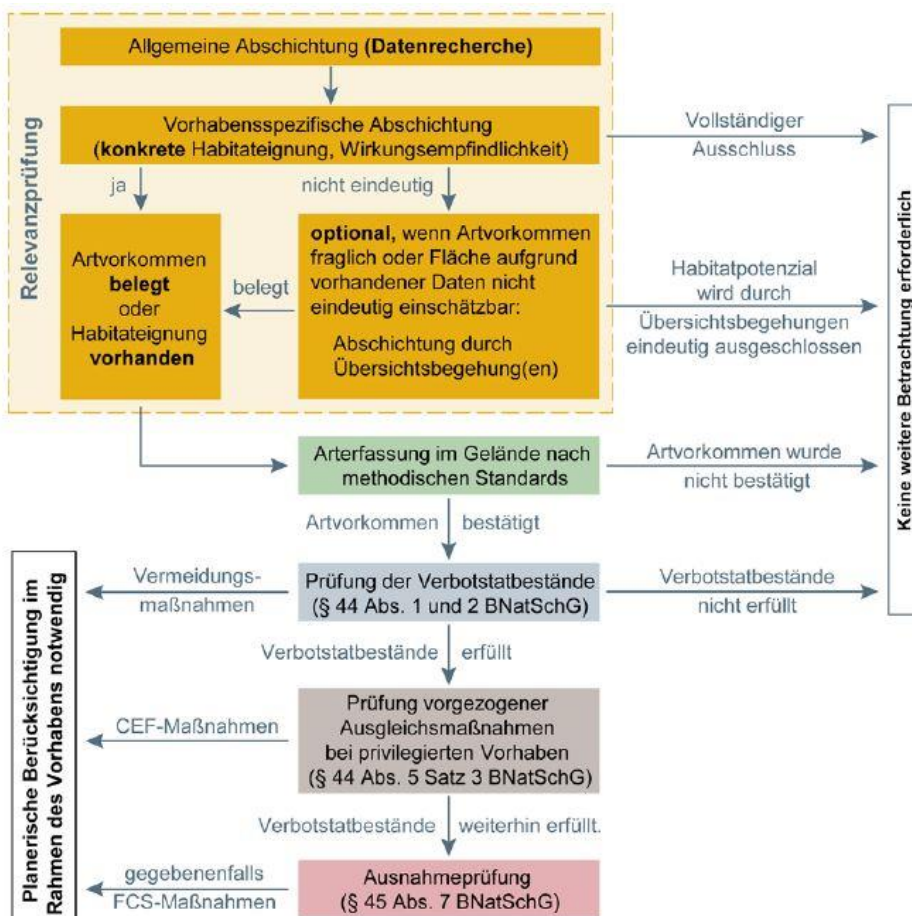


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020



In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

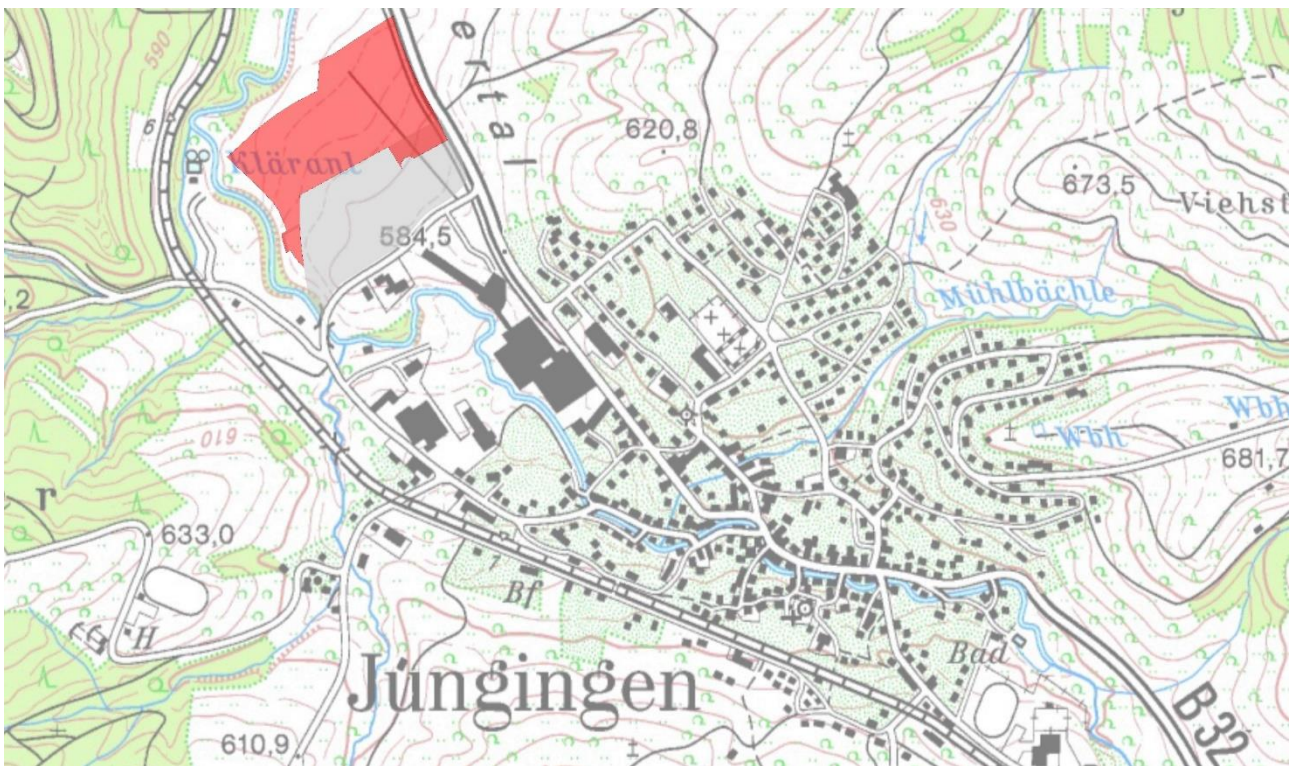
Aufgrund der hohen Nachfrage bzw. des aktuell bestehenden dringlichen Bedarfs von Unternehmen nach zusammenhängenden gewerblichen Bauflächen, plant die Gemeinde Jungingen den Gewerbeschwerpunkt in der nördlichen Ortslage in nördlicher Richtung zu erweitern. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Im Grieß" gefasst.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,1 ha und befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Jungingen. Das im Killertal gelegenen Gebiet grenzt im Süden unmittelbar an das seit 2009 genehmigte Gewerbegebiet II, während östlich die Bundesstraße B32 verläuft. Wenige Meter westlich befindet sich der mäandrierende Gewässerverlauf der Starzel. Das Plangebiet ragt im Südosten in das zum Teil bebaute, angrenzende Gewerbegebiet hinein und wird ansonsten von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen eingenommen, welche sich in nördlicher Richtung über die Gebietsgrenzen hinaus erstrecken.

Das auf einer Höhe von ca. 580 m NHN gelegene Gebiet wird der naturräumlichen Einheit des „Südwestlichen Albvorlands“ (Naturraum-Nr. 100) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ ist (Großlandschaft-Nr. 10).

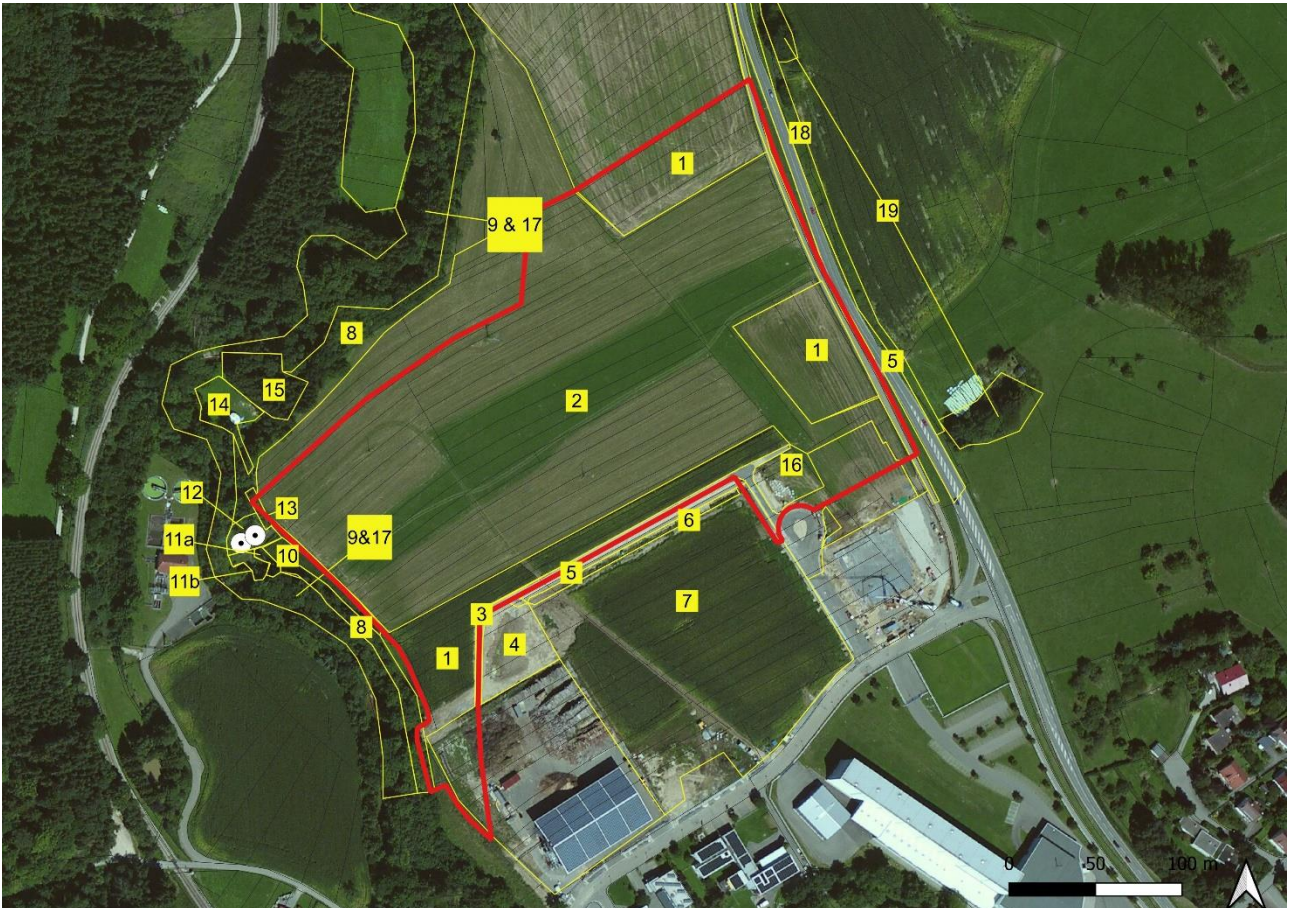


Legende: rot-transparente Fläche = Plangebiet, grau-transparente Fläche = genehmigtes „Gewerbegebiet II“, unmaßstäblich

Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung





Das Plangebiet wird überwiegend von Grünland und Ackerflächen eingenommen. Westlich verläuft die Starzel, die von gewässerbegleitenden Gehölzen gesäumt wird. Südlich grenzen die Biotopstrukturen des zum Teil bebauten „Gewerbegebiets II“ an. Östlich befindet sich die Bundesstraße B32.









Legende: rote Linie = Vorhabensgebiet, weiße Punktdarstellung = Höhlenbäume, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 19




Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild




Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
1	Acker	
2	Grünland auf dem Festdünger ausgebracht wurde	
3	<p>3a) asphaltierte Straße und Weg</p> <p>3b) geschotterter Weg, zum angrenzenden Zaun hin befindet sich randlich des geschotterten Weges ein Altgrasstreifen</p>	
4	Eingezäunter Bereich mit einem Retentionsbecken des angrenzenden bestehenden Gewerbegebietes. In der Senke des Retentionsbeckens befinden sich überständiges Altgras und Seggen, randlich am Zaun befinden sich ruderal Vegetation sowie verschiedene Sträucher und Gehölze. Zum Zeitpunkt der Begehung war kein Wasser im Retentionsbecken.	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
5	Graben, der vom Gewerbegebiet zum Retentionsbecken hinführt. Zum Zeitpunkt der Begehung führte der Graben kein Wasser und war stellenweise mit Brombeergestrüpp und Hartriegel zugewuchert. Randlich zum angrenzenden Weg hin befindet sich eine Baumreihe (d = 10 -15 cm). Die Bäume sind noch klein und besitzen keine Höhlen oder ähnliches. Der Graben ist auffällig vermüllt.	
6	Gelagerte Holzstämmen, ca. 3-4 m hoch.	
7	Acker mit Graseinsaat, randlich zum Weg hin ein ca. 1,5 m breiter kurzgemähter Grasstreifen, der nicht als Acker bewirtschaftet wird.	
8	Strauch- und Heckengürtel (u.a. Hartriegel, Brombeere, Weide, Hasel, Hagebutte), der dem zur Starzel hin gelegenen Abschnitt mit größeren Bäumen vorgelagert ist. Zum Grünland hin befindet sich ein nitrophytischer Saum (Taub- und Brennnessel im Unterwuchs vorhanden). In den Sträuchern und Hecken befinden sich in regelmäßigen Abständen Totholzhaufen.	
9	Gewässerbegleitender Gehölzgürtel entlang der Starzel mit Buche, Erle, Hasel, Ahorn, Weide, Esche etc.. Stellenweise sehr steil, dort dann teilweise ganz ohne Vegetation. Ansonsten im Unterwuchs unter anderem mit Efeu, Fingerkraut und Ahornstab. Der Bereich ist als §30 BNatSchG Biotop „Schlucht bei der Starzel S Schlatt“, (Biotop-Nr. 276204175339) kartiert. <i>Aus dem Biotopauswertebogen (2007): Schlucht in der Umgebung der Starzel.; Morph. Struktur: Prallhänge v.a. im Norden mit markanten bis über 10 m hohen Steilwänden aus Braunjuraschiefern. Die Klinge ist überwiegend mit weitgehend naturnahem Laubmischwald</i>	s.o. bei Biotop-Nr. 8 links im Bild

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
	<p><i>bestockt; dieser ist v.a. im tief eingeschnittenen Nordteil schluchtwaldartig, sonst auch viel Buche.; Waldgesellschaft: Fragmente von Au- und Schluchtwaldgesellschaften ohne nennenswerte Fläche.</i></p>	
10	<p>Nicht gemähter Bereich mit Altgras zwischen dem Strauch- und Gehölzbereich und dem Grünland. Vermutlich relativ nährstoffreich wegen dem angrenzenden gedüngten Grünland, Brennnessel und Taubnessel vorhanden.</p>	
11a 11b	<p>Bereich, auf dem einige kleinere Tannen wachsen sowie Fichten (d = 15 bis 20 cm). Zum Bach hin befinden sich hinter den Nadelgehölzen mehrere Bienenkästen und eine kleine Hütte aus Plastik und Metall (ohne Quartierpotential), sowie gelagerte Dachziegel.</p>	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
12	<p>Kleine Obstbaumwiese mit fünf kleinen Bäumen (h = max. 2,5 m), zwei der Bäume weisen Höhlen auf (für Vögel bzw. Fledermäuse als Einzel- oder Paarungsquartier geeignet).</p>	
13	<p>Gestapeltes Brennholz (ca. 2 m), das (dem Moosbewuchs sowie den angrenzenden aufkommenden Hartriegelgewächsen nach zu urteilen) sich schon länger unberührt dort befindet und somit sicherlich für verschiedene Tiergruppen als Habitat fungiert.</p> <p>Westlich des Holzstapels Richtung Starzel hin befinden sich einige Sträucher und kleine Gehölze, außerdem werden dort Gartenfliesen und Paletten sowie Wellplatten gelagert.</p>	
14	<p>Weg, der zu einer Lichtung führt. Rasenfläche kurz gemäht mit einigen Haufen aus Totholz bzw. Schnittgut, Grillstelle, gelagerten alten Paletten, randlich befindet sich eine Biergarnitur. Außerdem befindet sich ein Trampelpfad hin zur Starzel, die Wiese wird vermutlich regelmäßig zu Erholungszwecken genutzt.</p>	
15	<p>Kleiner homogener Fichtenbestand, davon einige tot bzw. in schlechtem Zustand. Mittig befindet sich eine kleine Hütte ohne Quartierpotential für Fledermäuse.</p>	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
		
16	Eingezäunte Grünfläche des angrenzenden Gewerbegebietes mit Baumpflanzungen (d = 10 cm), ohne Höhlen o. ä..	
17	<p>Verlauf der Starzel, teilweise auf Schiefer, sonst kiesiger Untergrund, mäandrierender Verlauf ohne von oben ersichtliche Gumpen.</p> <p>Kartiert als §30 BNatSchG Biotope „Starzel NW Jungingen“ (Biotop. Nr. 276204177603) und „Starzel S Schlatt“, (Biotop-Nr. 276204177058).</p> <p>Starzel NW Jungingen: aus dem Biotop-Auswertebogen 2016: <i>Bachlauf mit naturnaher Begleitvegetation. Morph. Struktur: Das durchschnittlich 6 m breite Bachbett ist meist kiesig oder aus Felsplatten mit natürlichen Kolken. Die Strömungsgeschwindigkeit und die Wassertiefe wechseln stark. Viele Prallhänge mit angeschitteten Keuperschichten. Kalktuffquelle unterhalb des Wasserfalles am Oberlauf. Mittlere Wasserqualität.; Vegetationsstruktur: Der Bachlauf ist weitgehend von einem naturnahen Laubmischwaldstreifen begleitet. Beeinträchtigungen: Kleine Verbauungen im Bereich einer ehemaligen Mühle.</i></p> <p>Starzel S Schlatt: aus dem Biotop-Auswertebogen 2007: <i>Wildromantisches Bachtal mit Wasserfall und Steilwänden. Morph. Struktur: Naturnaher, größerer und teils schluchtartig eingeschnittener Bach mit ausgeprägten Mäandern. Prallhänge v.a. im Norden mit markanten bis über 10 m hohen Steilwänden aus Braunjuraschiefern. Im nördlichen Teil befindet sich ein eindrucksvoller ca. 6 m hoher Wasserfall. Das Bachbett ist meist kiesig, stellenweise auch Felsplatten. Die Strömungsgeschwindigkeit und die Wassertiefe wechseln stark. Das Bachtal ist überwiegend mit weitgehend naturnahem Laubmischwald bestockt; dieser ist v.a. im tief eingeschnittenen Nordteil schluchtwaldartig, teilweise ist er als Feldgehölzstreifen ausgebildet. Von Südwesten Zufluss des Lotterbächles. Insgesamt landschaftsprägendes Bachtal. Beeinträchtigungen: Leider ist die Wasserqualität durch Zuleitungen von der Jungiger Kläranlage offensichtlich beeinträchtigt (Geruch, Schwemmgut).</i></p>	
18	Graben entlang der Straße, zum Zeitpunkt der Begehung nicht wasserführend.	-

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
19	Zwei kartierte Feldgehölze die nach §30 BNatSchG geschützt sind.	-

2.3 Planungsrelevante Schutzausweisungen

Im Umfeld des Vorhabens bestehen folgende planungsrelevante Schutzausweisungen:

Tabelle 2: Planungsrelevante Schutzausweisungen im Planungsumfeld

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbandsplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Suchraum des trockenen Biotopverbands, ragt im Westen in das Plangebiet - Suchraum des mittleren Biotopverbands, ragt im Norden in das Plangebiet - Suchraum des feuchten Biotopverbands, ragt im Westen in das Plangebiet
FFH-Mähwiesen (nach § 30 BNatSchG)	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung des Plangebiets: <ul style="list-style-type: none"> - „Schlucht bei der Starzel S Schlatt“ (Biotop-Nr. 276204175339) in ca. 10 m Entfernung (W). - „Starzel S Schlatt“ (Biotop-Nr. 276204177508), in ca. 20 m Entfernung (NW). - „Starzel NW Jungingen“ (Biotop-Nr. 276204177603), in ca. 20 m Entfernung (W) - „Feldgehölz im Gewinn Bruckäcker nördlich Jungingen“ (Biotop-Nr. 176204177799), in ca. 20 m Entfernung (NO) - „Feldgehölz 0,5 km nördlich von Jungingen“ (Biotop-Nr. 176204177709), in ca. 20 m Entfernung (SO)
Landschaftsschutzgebiete	- LSG „Oberes Starzeltal und Zollerberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.048), ragt im Norden in das Plangebiet
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Reichenbach und Killertal zwischen Hechingen und Burladingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7620311), in ca. 25 m Entfernung (NO) - Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), in ca. 25 m Entfernung (NO)
Naturdenkmale	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung
Naturparke	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung
Naturschutzgebiete	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung
Überschwemmungsgebiete	- „Starzel / Weilertalbach (ZAK)“ (ÜSG-Nr. 590417000009), in ca. 20 m Entfernung (W)
Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung
Wasserschutzgebiete	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV-Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3 Vorhabensbeschreibung

Der Bebauungsplan „Im Gieß“ sieht die Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 vor. Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist im Norden und Osten auf 10 m und im Süden auf 12 m begrenzt. Es sind alle Dachformen mit einer Dachneigung von 0 – 20° zulässig.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets soll über die Straße „An der Sägmühle“ erfolgen.



unmaßstäblich

Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des B-Plans "Im Gieß"



4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch bauliche Erschließung des geplanten Gewerbegebiets	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

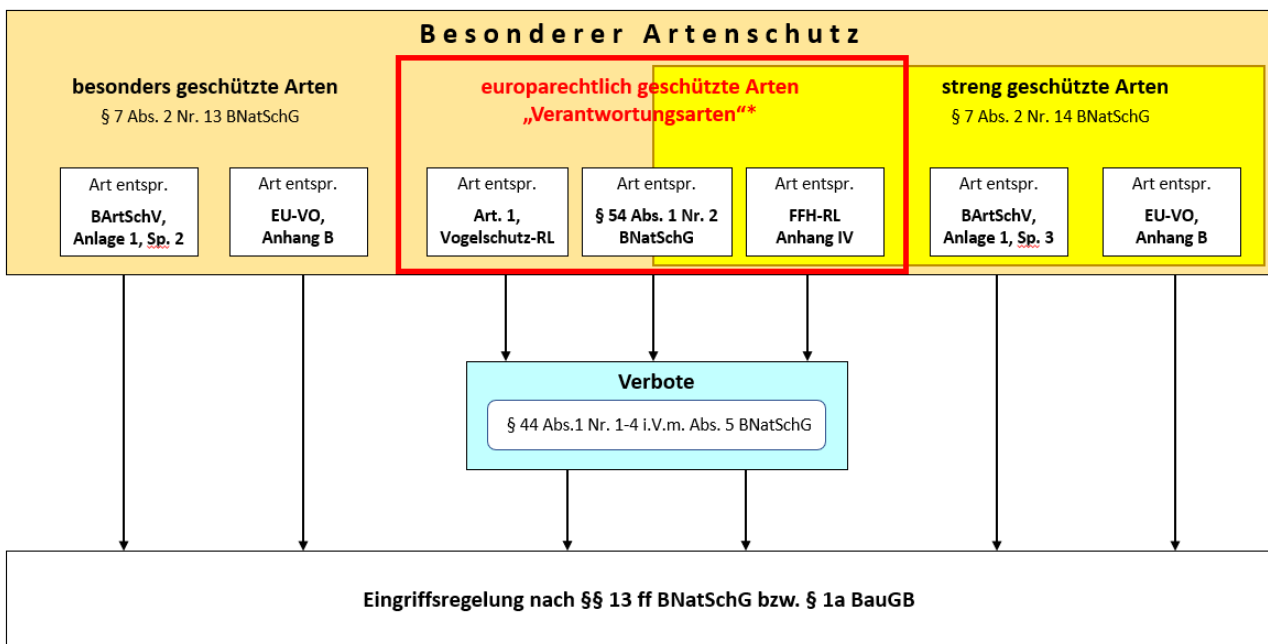
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt zunächst eine Relevanzprüfung, in der alle für den Eingriffsraum relevanten Arten ermittelt werden. Folgendes Schema zeigt, welche Arten in der speziellen Artenschutzprüfung betrachtet werden ((abgeändert nach HMUELV 2011)

Abbildung 5nachfolgende Abbildung, roter Rahmen):



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant

(abgeändert nach HMUELV 2011)

Abbildung 5: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten wird in einem vorgelagerten Schritt das Spektrum an Tier- und Pflanzenarten auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete (Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie, August 2019), typischer Lebensräume und weiterer Datenrecherche eingrenzt. Eine vertiefende gebiets- und vorhabensspezifische Beurteilung des potenziellen Artvorkommen erfolgt anschließend anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer fachlichen Einschätzung der Habitateignung innerhalb des Vorhabensraums (LfU 2020).

Um die standörtlichen Gegebenheiten und die vorhandenen Habitatstrukturen umfassend beurteilen zu können, wurde beim vorliegenden Vorhaben am 29.02.2024 eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region)	Der Eingriffsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Spelz-Trespe. Ein Vorkommen der Spelz-	<input checked="" type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> Spelz-Trespe		<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Frauenschuh		



Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose (Anh. II) <input type="checkbox"/> Grünes Koboldmoos <input type="checkbox"/> Grünes Besenmoos <input type="checkbox"/> sonstige	Trespe ist auf den Ackerflächen nicht auszuschließen, entsprechend ist eine Untersuchung notwendig.	<input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten	<p>Die Starzel dient den Fledermäusen sicherlich als Leitlinie / Transferroute sowie Jagdhabitat. Auch sind Einzelquartiere in den Bäumen im Bereich des Gehölzgürtels denkbar. Aufgrund des steilen Geländes waren die Bäume allerdings nicht komplett einsehbar. Außerdem wird die Eingriffsfläche mit Grünland und Acker sicherlich von Offenlandarten als Jagdhabitat genutzt, weshalb eine zweimalige stationäre Untersuchung auf dieser Fläche nötig ist. Zusätzlich sollen 2 Transektbegehungen durchgeführt werden.</p> <p>Die stationären Erhebungen sollten möglichst (an zwei Standpunkten) kurz bis maximal zwei Wochen nach der Mahd erfolgen, da dann wegen der niedrigen Vegetationsstruktur mit Insekten am Boden wie z.B. Laufkäfern zu rechnen ist.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Haselmaus <input type="checkbox"/> Biber <input type="checkbox"/> sonstige:	Die Gebüschstrukturen mit reichlich Brombeeren, Hasel und Hagebutte (Biotop-Nr. 8) bieten der Haselmaus potentiell einen Lebensraum. In die randlichen Gehölze soll nicht eingegriffen werden, entsprechend kann auf eine Erhebung verzichtet werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Zauneidechse <input type="checkbox"/> Schlingnatter <input type="checkbox"/> Mauereidechse <input type="checkbox"/> sonstige:	<p>Die randlichen Grassäume entlang der Gebüsche bei Biotop-Nr.8, das sich darin befindliche Schnittgut, sowie zahlreiche Versteckstrukturen im Bereich der Biotope Nr. 8, und Nr. 10 bis 14 lassen ein Vorkommen von Reptilien vermuten.</p> <p>Der Saum bei Biotop-Nr. 8 erwies sich jedoch im Verlauf der Untersuchung als relativ nitrophytisch und sehr wüchsig, so dass entgegen der Ersteinschätzung keine Habitateignung für die Zauneidechse gegeben war. In die weiteren Biotope Nr. 10 bis 14 wird nicht eingegriffen. Daher wurde auf eine Reptilienerhebung verzichtet.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Kammmolch <input type="checkbox"/> Gelbbauchunke <input type="checkbox"/> Kreuzkröte <input type="checkbox"/> Laubfrosch <input checked="" type="checkbox"/> sonstige: Feuersalamander Grasfrosch Erdkröte	Die Starzel ist kein Laichgewässer für Amphibien (schnell fließend). Die Totholzhaufen im Bereich von Biotop-Nr. 8 als auch 10 bis 14 können den Tieren als Winterlebensraum dienen. Eine Erhebung ist nicht notwendig, unter der Voraussetzung, dass die Artengruppe in der saP anhand von Vermeidungsmaßnahmen mitberücksichtigt wird.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung



Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) <input type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) <input type="checkbox"/> Nachtkerzenschwärmer (NKS) Anhang II und sonstige: <input type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF) <input type="checkbox"/> Weitere Arten	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Aufgrund des ausgebrachten Festmistes auf den Flächen, ist nicht mit dem Vorkommen spezifischer und erforderlicher Nahrungspflanzen zu rechnen. Sollte im Laufe der Vogelerhebung oder Fledermauserhebungen der Aufwuchs von Nahrungspflanzen für die genannten FFH-Arten festgestellt werden, kann eine Erfassung dieser spät fliegenden Schmetterlingsarten noch ergänzt werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Eremit <input type="checkbox"/> Alpenbock Sonstige: <input type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer <input type="checkbox"/> Laufkäfer	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Heuschrecken		
keine FFH-Arten Sonstige: <input checked="" type="checkbox"/> Wantschrecke	Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wantschrecke, entsprechend müssen Erhebungen durchgeführt werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Große Moosjungfer <input type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer <input type="checkbox"/> sonstige	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke <input type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel <input type="checkbox"/> Groppe <input type="checkbox"/> Steinkrebs <input type="checkbox"/> sonstige	Es ist nicht mit einem Eingriff in die Starzel zu rechnen, entsprechend müssen keine Erhebungen durchgeführt werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input checked="" type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Höhlen- / Nischenbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Wiesen- / Bodenbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Der Eingriffsbereich selbst stellt Brut und Nahrungshabitat für Feldvögel (Feldlerche, Wachtel) dar. Angrenzende Kontaktlebensräume, insbesondere die Gehölze, Sträucher und Gebüsche entlang der Starzel, bieten einer Vielzahl an Gilden einen Lebensraum, diese werden den Eingriffsbereich auch zur Nahrungsaufnahme nutzen. Bereits während der Übersichtsbegehung im Februar wurden mehrere Grünspechte gesichtet (und erfasst). Im Bereich der Starzel ist auch mit Vogelarten, die an	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung



Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
	Wasser gebunden sind zu rechnen, wie der Wassermöve oder auch dem Eisvogel. Auch mit Greifvögeln, die das Gebiet zur Jagd aufsuchen ist zu rechnen.	

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Vegetationserfassung

Jungingen liegt im Vorkommensbereich der Spelz-Trespe (*Bromus grossus*). Ackerflächen bilden einen potenziellen Lebensraum für diese gefährdete Pflanzenart.

Die Ackerflächen des Untersuchungsgebiets wurden am 16.07.2024 intensiv auf ein Vorkommen der genannten Art untersucht.

Tabelle 7: Zeitpunkt der Vegetationserfassung und Größe der Untersuchungsfläche

Datum	Erhebungsart	Größe der untersuchten Ackerfläche
16.07.2024	Begehung der Ackerfläche	ca. 1,2 ha



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, blaue Fläche = potenzieller Lebensraum der Spelz-Trespe

Abbildung 6: Lage der untersuchten Ackerflächen

5.2.2 Fledermauserfassung

Im Rahmen der Vorhabensrealisierung wird in einen landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich eingegriffen. Strukturebende Gehölzstrukturen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Unmittelbar westlich des Plangebiets befindet sich aber die Starzel mit einem gewässerbegleitenden Gehölzgürtel, welcher sicherlich von Fledermäusen als Leitlinie sowie als Jagdhabitat genutzt wird. Ein Eingriff in Gebäude oder Gehölze mit Quartierpotenzial ist nicht geplant. Da mit einem Verlust von Quartierstrukturen nicht zu rechnen ist, konzentrierte sich die Untersuchung vor allem auf die

Flug- und Jagdaktivitäten im Gebiet, wobei ein besonderer Fokus auf die Nutzung entlang des gewässerbegleitenden Gehölzgürtels gelegt wurde.

Um die Flug- und Jagdaktivitäten sowie eine mögliche bedeutsame Leitliniennutzung entlang des gewässerbegleitenden Gehölzgürtels zu überprüfen, fanden in der Zeit von Anfang Juni bis Anfang August 2024 verschiedene akustische Erfassungen statt:

Die Fledermauskartierung umfasste zwei Erfassungszyklen, in denen stationäre, vollnächtlige Erfassungen durchgeführt wurden. Zudem erfolgten zwei abendliche Transektbegehungen.

Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
03.06.2024	20:00 Uhr	1. stationärer vollnächtliger Erfassungszyklus mit 2 Mini-Batcordern (Standort S1 und S2)	12 - 8	leicht bewölkt, schwacher Wind
04.06.2024	20:00 Uhr		15 - 10	bewölkt, schwacher Wind
10.06.2024	21:10 Uhr	1. Transektbegehung mit Batcorder und Fledermausdetektor d240x	20 - 14	bewölkt, bis 21:30 leichter Nieselregen, danach trocken, schwacher Wind
03.08.2024	21:30 Uhr	2. Transektbegehung mit Batcorder und Fledermausdetektor d240x	21 - 18	klar, windstill
05.08.2024	20:00 Uhr	2. stationärer vollnächtliger Erfassungszyklus mit 2 Mini-Batcordern (Standort S1 und S2)	18 - 13	heiter, mittelstarker Wind
06.08.2024	20:00 Uhr		17 - 14	leicht bewölkt, schwacher Wind

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

Bem.: Die Klimadaten der stationären Erfassung ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstation.

Im Rahmen der stationären Erfassungen wurden in den beiden Erfassungszyklen jeweils 2 Mini-Batcorder der Fa. ecoObs im landwirtschaftlichen Offenlandbereich des Plangebiets installiert und für zwei Nächte belassen. Die Rufaufzeichnung erfolgte mittels einer empfindlichen Geräteeinstellung (siehe nachfolgende Tabelle).

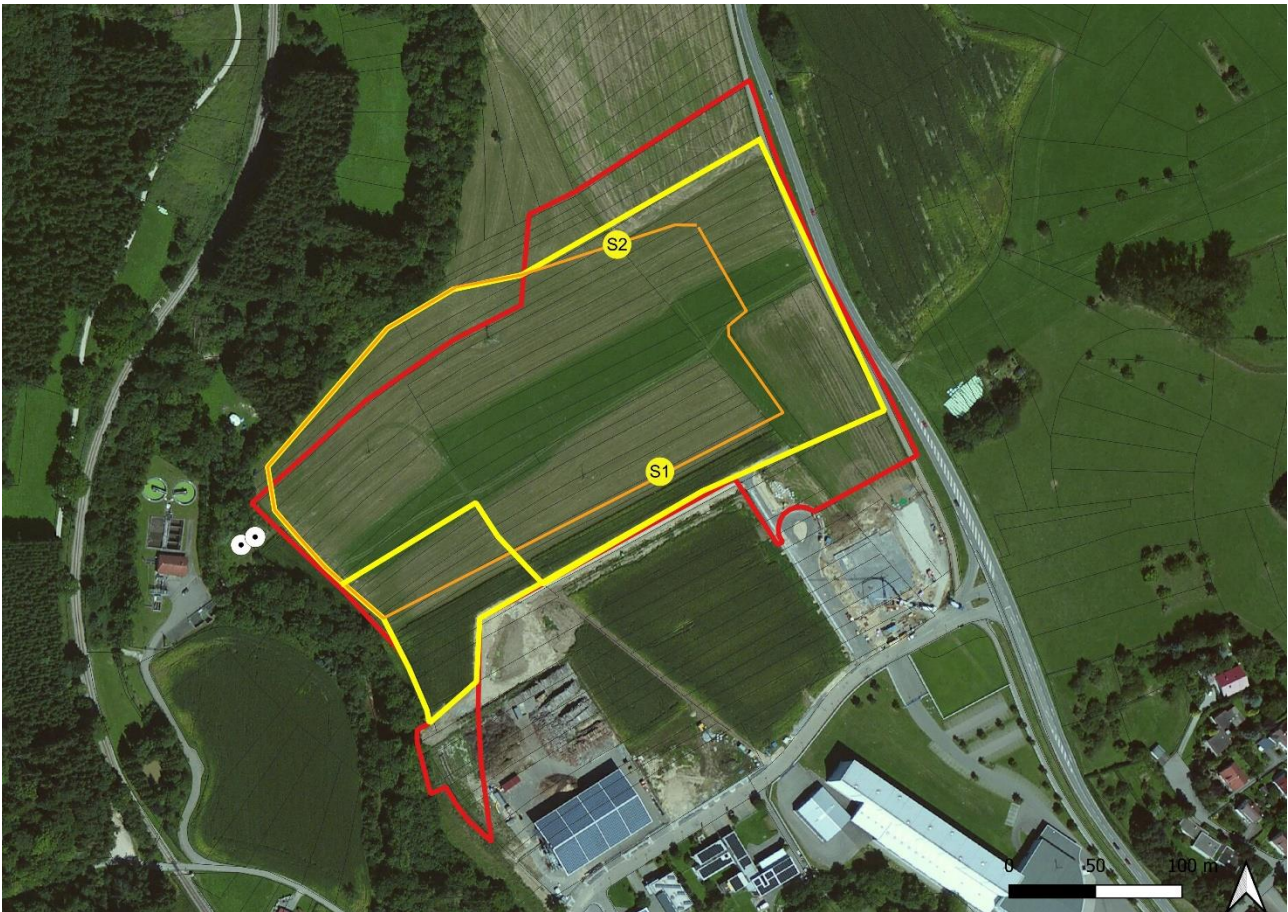
Tabelle 9: Geräteeinstellungen der Fledermausrufaufzeichnung

Einstellung der Batcorder		Einstellung der Mini-Batcorder	
Schwelle: -36 dB	Samplerate: 500.000 Hz	Schwelle: -42 dB	Samplerate: 500.000 Hz
Qualität: 20	Krit. Freq.: 16 kHz	Qualität: 20	Krit. Freq.: 16 kHz
Posttrigger: 400 ms		Posttrigger: 400 ms	

(vgl. Bedienungsanleitung batcorder 3.1 (Version 3.12, Stand: Februar 2018) von ecoObs – Parameter der Signalerkennung S.13 ff und Bedienungsanleitung Mini-batcorder 1.0 (Version 1.03, Stand:19.03.19) von ecoObs – Parameter der Ruferkennung S.19 ff)

Bei den Transektbegehungen wurde zur Rufaufzeichnung ein Batcorder verwendet. Um einen Hörindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurde zusätzlich ein Ultraschalldetektor vom Typ d240x der Fa. Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Transektbegehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.





Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Transektroute am 10.06.2024, orangene Linie = Transektroute am 03.08.2024, gelbe Punkte = Mini-Batcorder-Standorte der automatischen Ruferefassung mit Nummerierung (S+Nr.), weiße Punktdarstellung = Höhlenbäume, unmaßstäblich

Abbildung 7: Transektstrecken und Mini-Batcorder-Standorte der Fledermausuntersuchung

Die Auswertung der aufgezeichneten Fledermausrufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin, BC-Analyse und Bat-Ident (Fa. ecoObs) statt. Eine eindeutige Bestimmung der aufgezeichneten Fledermausrufe auf Artniveau ist dabei grundsätzlich nicht immer möglich. Das Rufrepertoire der einzelnen Fledermausarten weist z.T. große Überlappungen auf. Zudem hängt die Bestimmbarkeit der Rufe maßgeblich von der aufgezeichneten Rufqualität ab, die in Abhängigkeit von den physikalischen und atmosphärischen Umständen variiert (LfU 2020). In vielen Fällen kann die Bestimmung somit nur auf Gattungs- bzw. Rufgruppenniveau erfolgen. Dies trifft vor allem auf die „leise rufenden Arten“ der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* zu. Aufgrund der bestimmten Rufmerkmale, der Vorkommen gemäß der Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichts 2019 sowie der Habitataignung kann jedoch für diese bestimmten Gruppen oft das Artenspektrum eingegrenzt werden.

5.2.3 Wantschaftenerfassung

Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wantschaftrecke. Die Grünlandflächen des Untersuchungsgebiet stellen somit einen potenziellen Lebensraum für die Wantschaftrecke dar.

Die Wantschaftrecke ist in der Regel ab Ende Mai/Anfang Juni bis Mitte August als adultes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar.



Um ein Vorkommen der Wanstschrecke zu überprüfen, fand am 10.06.2024 eine gezielte Untersuchung statt.

Tabelle 10: Zeitpunkt und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung

Datum	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
10.06.2024	17:00	Verhören, Sichtbeobachtung	18°	geringe Bewölkung, sonnig, schwacher Wind

5.2.4 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste neun Begehungen in der Zeit von Mitte März bis Mitte Juni 2024. Neben der standardmäßigen Brutvogelkartierung wurden zusätzlich gezielte Erfassungen zum Specht- und Wachtelvorkommen sowie eine Horststandortsuche für Greifvögel durchgeführt.

Tabelle 11: Wetterbedingungen zur Zeit der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	14.03.24, 7:00 – 8:15 Uhr Spechterfassung*	5°C	heiter	--	leicht
2	25.03.24, 7:00 – 08:45 Uhr	0°C	sonnig	--	--
3	15.04.24, 6:35 – 08:20 Uhr	12°C	bewölkt	--	leicht
4	01.05.24, 9:00 – 10:15 Uhr	13°C	sonnig	--	leicht
5	13.05.24, 6:45 – 08:00 Uhr	13°C	bewölkt	--	--
6	28.05.24, 7:00 – 8:15 Uhr	11°C	heiter	--	leicht
7	17.06.24, 7:00 – 8:30 Uhr; Forts. **	16°C	heiter	--	leicht
8	19.06. 11:00 – 11:30 Uhr: absch. Kontrolle Spätbrüter; Erg. **	22°C	heiter	--	leicht
9	16.07.24, 21.30 – 22.15 Uhr Kontrolle Wachtel **	19°C	klar	--	leicht

* Im Rahmen der ersten Begehung wurden über die Spechterfassung hinaus angrenzende Waldrandbereiche / Gehölze auf potenzielle Horststandorte untersucht.

** Kontrolle Wachtel: Aufgrund vormals ungünstiger Witterungsbedingungen über einen langen Zeitraum, wurde eine separate Erfassung eines potenziellen Wachtelvorkommens bei optimaler Witterung durchgeführt (Wiese noch ungemäht).



6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

6.1.1 Spelz-Trespe

Nachweis der Art:

Die drei Ackerflächen wurden am 16.07.2024 gezielt auf ein Vorkommen der Spelz-Trespe hin untersucht. Die Spelz-Trespe (*Bromus grossus*) konnte nicht nachgewiesen werden. Weitere *Bromus*-Arten wurden ebenfalls nicht erfasst.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der Spelz-Trespe (*Bromus grossus*) durch das Vorhaben ist somit auszuschließen.

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Fledermäuse

6.2.1.1 Nachgewiesene Fledermausarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus, das Große Mausohr und die Mückenfledermaus nachgewiesen (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens). Zudem konnten Rufe erfasst werden, die eindeutig den Gruppen „Bartfledermäusen“ und „Langohren“ zuzuordnen waren. Neben diesen Artnachweisen wies ein Teil der aufgezeichneten Rufaufnahmen keine eindeutige Rufcharakteristik auf, so dass deren Bestimmung nur auf Gattungs- bzw. Rufgruppenniveau (*Myotis*-Arten, Rufgruppe „*Myotis*-klein-mittel“ und nyctaloide Arten) möglich war. Aufgrund der bestimmten Rufmerkmale, der Vorkommen gemäß der Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichts 2019 sowie der Habitateignung können jedoch gewisse Arten angenommen werden. In der *Myotis*-Gruppe (inkl. der Rufgruppe „*Myotis*-klein-mittel“) sind, neben den genannten Arten (Bartfledermäuse, Großes Mausohr), die Bechsteinfledermaus, die Wasserfledermaus, die Wimperfledermaus und die Fransenfledermaus möglich. Bei der nyctaloiden Gruppe können, neben der genannten Breitflügelfledermaus, auch der Abendsegler, der Kleinabendsegler und die Zweifarbfledermaus im Gebiet vorkommen.

Tabelle 12: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Art		Vorkommen	Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	IV	s	2	3
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	II, IV	s	2	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	IV	s	3	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	N	IV	s	G	-
<i>Myotis spec.</i> ¹	<i>Myotis</i> -Arten	-	-	-	-	-
<i>Nyctalus spec./Eptesicus spec.</i> <i>Vespertilio murinus</i> ²	nyctaloide Arten	-	-	-	-	-
Rufgruppe Bartfledermäuse ³ <i>Myotis brandtii</i> <i>Myotis mystacinus</i>	Brandtfledermaus Bartfledermaus	N	IV	s	1 3	-
Rufgruppe Langohren ⁴ <i>Plecotus auritus</i> <i>Plecotus austriacus</i>	Braunes Langohr Graues Langohr	N	IV	s	3 1	3 1

¹ *Myotis*-Arten: Bechsteinfledermaus, Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Großes Mausohr, Wimperfledermaus, Fransenfledermaus und/oder Wasserfledermaus.

² nyctaloide Arten: Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler und/oder Zweifarbfledermaus.

³ Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*) und Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) lassen sich anhand der Ortungsrufe nicht verlässlich unterscheiden und werden daher zusammen als Gruppe der „Bartfledermäuse“ behandelt (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2022).

⁴ Braunes und Graues Langohr lassen sich anhand der Ortungsrufe nicht verlässlich unterscheiden und werden daher zusammen als Gruppe der „Bartfledermäuse“ behandelt (LfU 2020b).

Vorkommen: N = sicherer Art-Nachweis, H = Hinweis (einzelne Rufnachweise und/oder uneindeutige Rufcharakteristik)

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu



windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Weibchen jagen meist innerhalb eines 4,5 km,-Radius, max. bis 12 km Entfernung. Es werden 2 – 10 verschiedene Teilgebiete aufgesucht, die über Leitlinien in Verbindung stehen Einzelindividuen können ein Jagdgebiet von im Mittel 4,6 km ² , im Extrem von bis zu 48 km ² befliegen. Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Kennzeichen:	Kleine Fledermausart mit langen Ohren. Das relativ lange Rückenfell ist hellbraun und besitzt goldglänzende Spitzen. Die farblich wenig abgesetzte Unterseite ist hellbraun mit gelblichen Farbanteilen. Die Hautpartien sind bräunlich gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vor allem über Mittel- und Nordeuropa. Aus Baden-Württemberg liegen bislang nur vereinzelte Belege für die Art vor. Damit ist sie im Vergleich zur Kleinen Bartfledermaus deutlich seltener anzutreffen.
Lebensraum:	Die Große Bartfledermaus ist stark an Wälder und Gewässer gebunden. Häufig kommt die Art in Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebieten sowie in feuchten Schluchten und Bergwäldern bis in Höhen von über 1500 m vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Art bezieht ihre Sommerquartiere in Baumhöhlen, in Stammanrissen, hinter abstehender Rinde, in Fledermauskästen, in Spalträumen an hölzernen Gebäudefassaden und in Spalten innerhalb von Dachräumen (z.B. in Verkleidungen, Schalungen). Gebäudequartiere liegen in aller Regel sehr waldrandnah oder in strukturreichen Gebieten mit direkter Anbindung an Gehözzüge und Wälder. Die Wochenstuben umfassen meist 20-60 Weibchen, wobei auch einige Wochenstubenquartiere mit über 200 Tieren bekannt sind.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen und selten in Bergkellern.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Es werden bis zu 13 Teiljagdgebiete von 1 – 4 ha Größe in Entfernungen von bis zu 10 km vom Quartier genutzt, eine Kolonie kann so eine Fläche von über 100 km ² nutzen. Die Art besitzt einen sehr wendigen Flug. Die Flughöhe variiert von Bodennähe bis in die Kronenbereiche der Bäume. Die Nahrung setzt sich im Wesentlichen aus Schmetterlingen, Spinnen und Zweiflüglern zusammen.
Wanderverhalten:	Weitgehend ortstreue Art. Die Saisonwanderungen liegen meist unter 40 km.



Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Kennzeichen:	Große Art mit langer, breiter Schnauze und langen, breiten Ohren. Das Rückenfell ist braun bis rotbräunlich, die Unterseite schmutzig weiß oder beige. Die Haut der breiten Flügel ist bräunlich gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet des Großen Mausohrs erstreckt sich über ganz Europa ohne Großbritannien und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art, bis auf die Hochlagen von über 800 m ü. NN, flächendeckend verbreitet.
Lebensraum:	Die Kolonien des Großen Mausohrs liegen häufig in Gebieten mit hohem Waldanteil. Als Jagdgebiete werden vor allem hallenartige Wälder (insbesondere Buchenwälder) mit geringem Unterwuchs bevorzugt. Weitere geeignete Jagdhabitats sind Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem oder abgeerntetem Zustand.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Fortpflanzungskolonien befinden sich, bis auf wenige Ausnahmen, in größeren Dachräumen. Weitere Wochenstubenquartiere liegen in Widerlagern großer Brücken. Die solitär lebenden Männchen beziehen ihre Sommerquartiere in Dachstöcken und Türmen, hinter Fensterläden, in Spalten von Brücken, in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Bergwerken und Höhlen. Die Wochenstuben werden ab Ende März bis Anfang Mai bezogen und ab Ende August verlassen. Die Größe der Wochenstubenkolonien schwankt in der Regel zwischen 50-1000, in Ausnahmefällen auch bis zu 5000 Weibchen.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Bergkellern und Felsspalten. Gleichmäßig feuchte und warme Bereiche, häufig im hinteren Teil der Überwinterungsquartiere, werden bevorzugt. Die Art ist im Herbst zudem in großem Umfang am Schwarmverhalten beteiligt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Nahrungshabitats des Großen Mausohrs befinden sich bis 34 km von Quartieren entfernt, bei Weibchen aus Wochenstuben bis 12 km. Die Art nutzt mehrere Kerngebiete von ca. 10 ha Größe. Das Große Mausohr jagt in raschem und mäßig wendigem Flug in geringer Höhe (1-2 m). Die am Boden identifizierten Beutetiere werden direkt oder mit vorherigem Rüttelflug angefliegen. Große Beute wird hängend, kleine Beute im Flug gefressen. Bei der Hauptbeute des Großen Mausohrs handelt es sich um am Boden lebende Gliedertiere (vor allem Laufkäfer).
Wanderverhalten:	Regional wandernde Art, welche zwischen den Sommer-, Zwischen- und Winterquartieren Strecken von bis zu 100 km zurücklegt.

Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhafte Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art nutzt bis zu 12 Teiljagdgebiete in Entfernung bis 2,8 km vom Quartier. Die Jagdgebiete sind meist bis 60 ha, im Mittel 230 ha bis max. 800 ha groß. Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B.



	Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinterten Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die mittlere Entfernung der Jagdgebiete von Wochenstuben beträgt (in England) 1,5 km. Ihre mittlere Ausdehnung beträgt 92 ha. Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen, zarten Ohren. Das lange, lockere Rückenfell mit bräunlicher Färbung, geht allmählich in die cremefarbene bis gelblichgraue Unterseite über. Das Gesicht ist meist hellbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art, bis auf den äußersten Süden, weit verbreitet. In Baden-Württemberg besitzt das Braune Langohr ein regelmäßiges Vorkommen. Im Vergleich zum Grauen Langohr ist die Art deutlich häufiger anzutreffen.
Lebensraum:	Als eine typische Waldart besiedelt das Braune Langohr vor allem verschiedene Wälder sowie gehölzreiche Parks und Gärten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Beim Braunen Langohr handelt es sich um eine baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. An Bäumen werden alle Spalträume von abstehender Rinde bis Höhlen besiedelt, auch Fledermauskästen werden gerne angenommen. In Dachräumen sitzen die Tiere meist zwischen Ziegeln, Lattung und Gebälk, aber auch in Zapfenlöchern oder hinter Verkleidungen. Wochenstuben umfassen etwa 5-50 Tiere.
Winterquartiere:	Winterquartiere befinden sich in einer Vielzahl unterirdischer Quartiere von Höhlen bis Felsspalten und z. T. auch in Baumhöhlen.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Jagdgebiete befinden sich nahe an den Wochenstuben und liegen im Sommer wenige hundert Meter bis 2,2 km entfernt, meist geringer als 500 m - im Herbst auch bis zu 3,3 km. Jagdgebiete sind überwiegend bis 4 ha groß, selten bis 11 ha. Kernjagdgebiet in der Regel kleiner als 1 ha, manchmal werden lediglich einzelne Baumgruppen bejagt. Das Braune Langohr verfolgt zwei Beutefangstrategien, den Fang fliegender Insekten und das Absammeln von Oberflächen (meist von Vegetation). Der Jagdflug erfolgt im langsamen, gaukelnden Suchflug nahe der Vegetation. Den größten Beuteanteil stellen Nachtfalter dar. Neben Zweiflüglern, Heuschrecken und Wanzen gehören zudem auch viele nicht fliegende Gliedertiere wie Spinnen, Raupen etc. ins Beutespektrum.

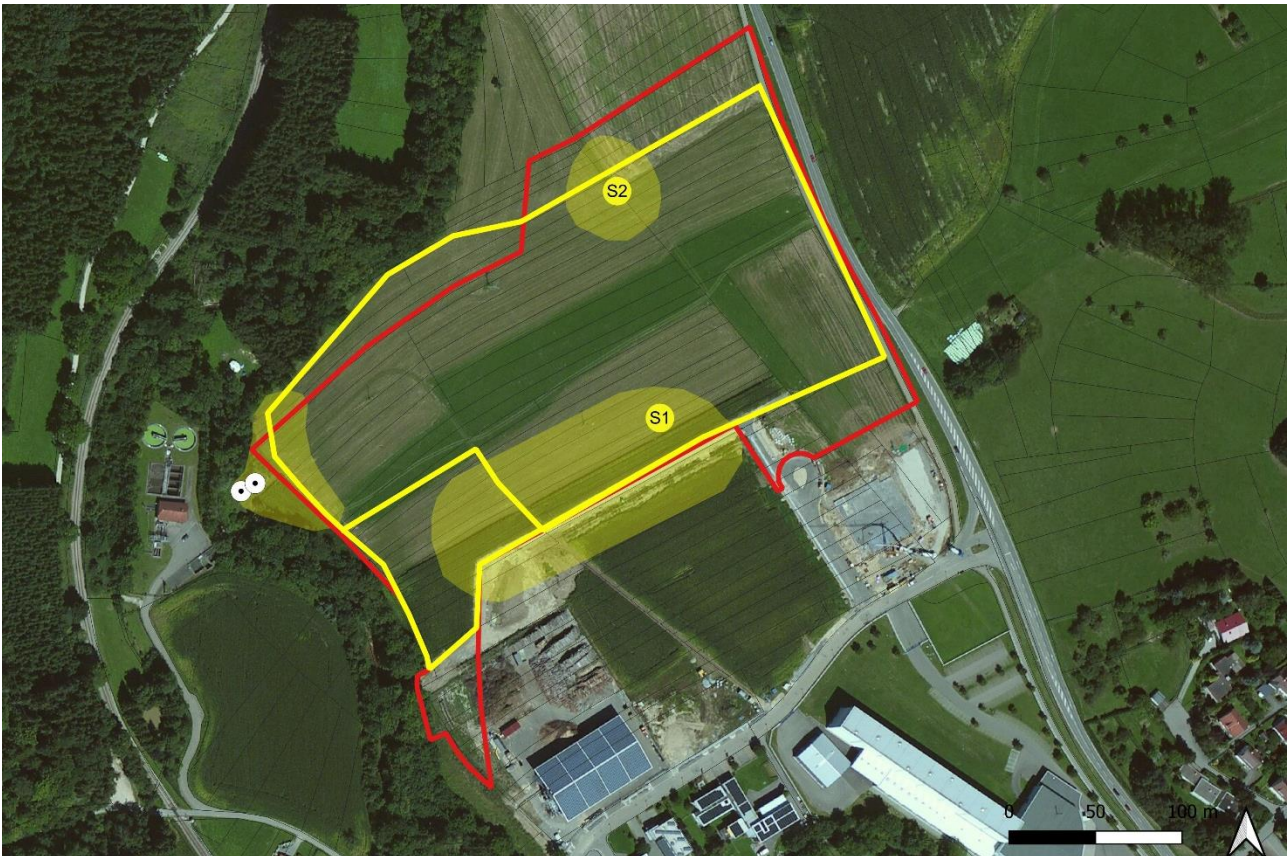


Wanderverhalten:	Sehr ortsgebundene Art. Bei saisonalen Wanderungen werden meist weniger als 30 km zurückgelegt.
-------------------------	---

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen Ohren. Im Gegensatz zum Braunen Langohr besitzt die Art eine etwas längere, meist dunkelgraue pigmentierte Schnauze. Das lange Fell ist am Rücken grau, die Bauchseite ist scharf abgesetzt hellgrau bis weißlich.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über fast ganz Europa (bis auf den Norden) bis zur Türkei. In Baden-Württemberg kommt die Art regelmäßig vor, ist jedoch im Vergleich zum Braunen Langohr deutlich seltener.
Lebensraum:	Typische Fledermausart des dörflichen Umfelds. Eine Lebensraumbesiedlung scheint nur im Verbund mit Offenland zu erfolgen, in größeren Waldgebieten wird die Art kaum gefunden.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Sommerquartiere befinden sich in Gebäuden, oft in Dachstühlen. Männchen können darüber hinaus in einer Vielzahl von Quartieren wie z.B. Dehnungsfugen von Brücken angetroffen werden. Die Größe der Wochenstuben umfasst meist 10-30 Tiere.
Winterquartiere:	Als eine sehr kältetolerante Art überwintert das Graue Langohr oft in Eingangsnähe in Höhlen, Kellern, Felsspalten und Dachräumen.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Jagdgebiete sind in bis zu 5,5 km Entfernung vom Quartier nachweisbar und können mit bis zu 75 ha sehr groß sein. Innerhalb der Jagdgebiete wird jedoch sehr kleinräumig gejagt und die Teilhabitate mit bis zu 10-mal sehr häufig gewechselt. Die Jagd des Grauen Langohrs erfolgt in langsamem Flug meist in unmittelbarer Vegetationsnähe. Die Flughöhe beträgt in der Regel zwischen 0 und 10 m (meist 2-5 m). Der Beuteanteil an fliegenden Insekten ist weitaus höher als beim Braunen Langohr.
Wanderverhalten:	Sehr standorttreue Art. Die weiteste Wanderung wurde mit 62 km nachgewiesen.

6.2.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

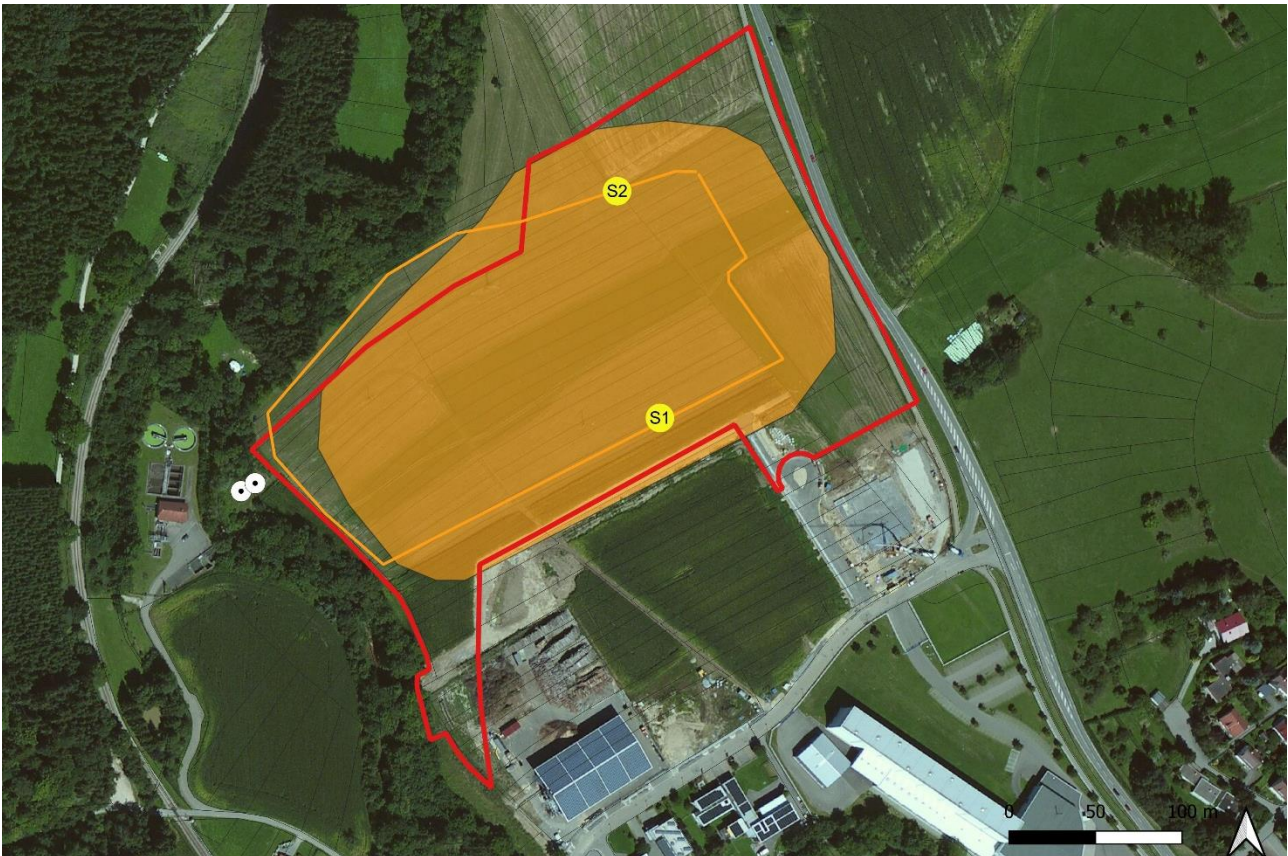
Das Untersuchungsgebiet unterlag über den Untersuchungsverlauf betrachtet einer relativ variablen Jagdnutzung. Bei der stationären Erfassung im Juni konnten, trotz günstiger Erfassungsbedingungen, nur vereinzelte Fledermausaktivitäten auf der Wiesenfläche des Plangebiets erfasst werden. Die geringe Jagdaktivität bestätigte sich auch im Rahmen der Transektbegehung Mitte Juni. Bei der Gebietsbegehung konnten vereinzelte Tiere bei der Jagd im Bereich der randlichen Gehölzstrukturen festgestellt werden. So wurde am westlichen Gehölzgürtel die kleine Schneise, nahe der beiden Höhlenbäume am frühen Abend von einer Bartfledermaus bejagt, ein Ausflug aus den Höhlenbäumen konnte aber nicht beobachtet werden. Weitere Jagdaktivitäten wurden zudem am südlichen Rand des Plangebiets, im Bereich der angrenzenden Holzstapel registriert. Hier konnten Jagdaktivitäten von Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus sowie einzelne *Myotis*-Rufe erfasst werden. Im Bereich der Offenlandfläche wurden hingegen keine Fledermauskontakte registriert.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Schraffur = geringe Aktivität im Juni, gelbe Linie = Transektroute am 10.06.2024, gelbe Punkte = Mini-Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.), weiße Punktdarstellung = Höhlenbäume, unmaßstäblich

Abbildung 8: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Juni

Das Aktivitätsgeschehen im August unterschied sich im Vergleich zum Juni deutlich. Bei der Transektbegehung Anfang August wurde die Offenlandfläche des Plangebiets vor allem von mehreren Breitflügelfledermäusen bejagt. Das Jagdgeschehen auf der frischgemähten Fläche nahm im Verlauf des Abends kontinuierlich ab, dennoch konnten während der gesamten Erfassungszeit auf der Offenlandfläche Fledermausrufe aufgezeichnet werden. Aktivitäten die auf eine vielgenutzte Transferoute schließen lassen, wurden im Bereich des westlichen gewässerbegleitenden Gehölzgürtels auch im August nicht beobachtet. Bei der anschließenden stationären Erfassung wurde ein ähnliches Aktivitätsgeschehen erfasst. Neben den Fledermausrufen von Nyctaloiden (zu denen auch die Breitflügelfledermaus zählt), traten im späteren Nachtverlauf auch mehrere Rufe von *Myotis*-Arten, wie dem Großen Mausohr und der Bartfledermaus auf.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, orangene Schraffur = durchschnittliche Aktivität im August, orangene Linie = Transektroute am 03.08.2024, gelbe Punkte = Mini-Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.), weiße Punktdarstellung = Höhlenbäume, unmaßstäblich

Abbildung 9: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im August

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferrouen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Hinweise auf offensichtlich genutzte Transferrouen und Leitlinien ergaben sich durch die Fledermauserhebungen nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Hinweise auf genutzte Fledermausquartiere konnten im Rahmen der Fledermausuntersuchung nicht festgestellt werden.

Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu

kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen nachweislich als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt. Während das Plangebiet im Juni kaum als Jagdhabitat genutzt wurde, konnte im August eine regelmäßige Befliegung des Eingriffsbereichs festgestellt werden.

6.2.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Rahmen der Fledermausuntersuchung konnten keine Fledermausquartiere im Umfeld des Planungsgebiets festgestellt werden. Die vor allem im August nachgewiesene Jagdnutzung auf der Offenlandfläche des Plangebiets war zwar zur abendlichen Ausflugzeit etwas stärker, intensives Schwärmverhalten, welches auf ein unmittelbar angrenzendes Fledermausquartier hindeuten würde, wurde aber nicht erfasst.

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermausindividuen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets wurden weder Fledermausquartiere noch vielgenutzte Leitlinien erfasst. Die im Planungsbereich nachgewiesenen Jagdaktivitäten waren von untergeordneter bis durchschnittlicher Intensität. Das Plangebiet weist somit in seiner Funktion als Jagd- und Nahrungsraum keinen essentiellen Charakter auf, zumal die hauptsächlich im Gebiet jagenden Breitflügel- und Zwergfledermäuse für ihre flexiblen und opportunistischen Jagdgewohnheiten bekannt sind (z.B. häufiges Jagen im beleuchteten Siedlungsbereich). Erhebliche vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Fledermauspopulation beitragen, könnten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



6.2.2 Amphibien

6.2.2.1 Potenzielles Vorkommen

Der an das Plangebiet angrenzende Gewässerverlauf der Starzel könnte möglicherweise dem Feuersalamander als Fortpflanzungshabitat dienen. Ein Besatz durch die Art ist aber im angrenzenden Bachabschnitt relativ unwahrscheinlich. Die Larven des Feuersalamanders sind zwar als typische Bachbewohner bekannt, sie bevorzugen aber vor allem natürliche kleine Bachläufe ohne Fischbesatz. Größere Bäche werden vom Feuersalamander meist gemieden, weil der Prädationsdruck durch Fische zu groß ist. Dies dürfte auch für den betroffenen Bachabschnitt gelten. Eine Nutzung als Laichhabitat kann zudem auch für Kröten und Frösche mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da diese v.a. Stillgewässer zur Fortpflanzung nutzen. Der feuchte und beschattete Bereich entlang Fließgewässers könnte von Amphibien wie dem Grasfrosch oder der Erdkröte aber als Wanderkorridor oder zur Überwinterung genutzt werden. Da ein direkter Eingriff in diesen Bereich nicht vorgesehen ist, wurde auf eine umfassende Amphibienuntersuchung verzichtet, dennoch soll eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit nachfolgende betrachtet werden.

6.2.2.2 Betroffenheit der Amphibien

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Vorhaben greift nicht in den Gewässerverlauf der Starzel und den angrenzenden Gehölzsaum ein. Der vorrangig geeignete Amphibienlebensraum entlang des Gewässers bleibt somit dauerhaft erhalten. Infolge der Bautätigkeiten können jedoch innerhalb des Baufeldes temporäre Kleingewässer geschaffen werden, die sich als Fortpflanzungshabitat für verschiedene Amphibien (z.B. Grasfrosch) eignen. Um eine Einwanderung von Amphibien in das Baufeld zu verhindern, muss daher für den Zeitraum der anstehenden Bauarbeiten entlang der Starzel ein Amphibienzaun aufgestellt werden (**V1**). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine Tötung oder Verletzung von Amphibien sowie eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V1: Die Einwanderung der Amphibien in das Baufeld ist durch einen sicheren Amphibienzaun zu verhindern. Dieser ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten im Gelände zu belassen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

In den vorrangig geeignete Amphibienlebensraum entlang des Fließgewässers wird nicht eingegriffen. Eine vom Vorhaben ausgehende Störung der Amphibien mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.3.1 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt 42 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 12 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf.

Eine Untersuchung dämmerungs-/ nachtaktiver Vögel beschränkte sich auf ein nicht auszuschließendes Vorkommen der Wachtel. Diese Untersuchung erfolgte infolge vormals ungünstiger Witterungsbedingungen über einen langen Zeitraum erst bei optimalen Witterungsbedingungen im Juli. Es ist kein Hinweis auf ein Vorkommen der Wachtel gegeben.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Begehungen 2024						Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
				14.03/25.03.	15.04.	01.05.	13.05.	28.05.	17.06/19.06./16.07.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	BU	x	x	x	x	x	x				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	BU	x	x	x	x	x	x				b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	BU	x	x	x	x	x	x				b	+1	!
Bluthänfling	Hä	zw	BU	x			x	x	x/x	3	3		b	-2	-
Buchfink	B	zw	BU	x	x	x	x	x	x				b	-1	-
Buntspecht	Bs	h	BU	x/x	x	x	x	x	x				b	0	[!]
Eichelhäher	Ei	zw	N	x			x	x					b	0	!
Elster	E	zw	N		x								b	+1	!



Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Begehungen 2024						Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wortung
				14.03/25.03.	15.04.	01.05.	13.05.	28.05.	17.06/19.06./16.07.	BW	D	so	BN		
Gebirgsstelze	Ge	wa	BU	x	x	x	x	x	x			H	b	0	!
Gimpel	Jim	zw	N		x								b	-1	[!]
Goldammer	G	b; hf	BU		x	x	x	x		V			b	-1	!
Graureiher	Grr	bb	N	x	x		x		x				b	+2	[!]
Grünfink	Gf	zw	BU			x	x						b	0	!
Grünspecht	Gü	h	BU	x	x	x	x	x	x				s	+1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	x	x	x	x	x	x				b	0	!
Heckenbraunelle	He	zw	BU		x	x	x	x					b	0	[!]
Kernbeißer	Kb	zw	BU	x	x	x	x	x	x				b	0	[!]
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	BU				x	x	x	V			b	-1	!
Kleiber	Kl	h	BU	x	x	x		x					b	0	!
Kohlmeise	K	h	BU	x	x	x	x	x	x				b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	x	x	x			x				s	0	!
Misteldrossel	Md	zw	BU	x	x	x	x	x	x				b	0	!!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BU		x	x	x	x	x				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	x	x	x	x		x				b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	BU	x	x	x	x	x	x				b	+2	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	x	x	x	x	x	x				b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N		x	x		x				I	s	+1	!
Schwanzmeise	Sm	zw	N/BU	x									b	0	-
Schwarzmilan	Swm	bb	N		x							I	s	+2	!
Schwarzspecht	Ssp	h	N			x						I	s	0	!
Singdrossel	Sd	zw	BU		x	x	x	x	x				b	-1	!
Sommersgoldhähnchen	Sg	zw	BU		x	x	x	x	x				b	0	
Stieglitz	Sti	zw	BU				x	x	x				b	-1	!
Stockente	Sto	wa	N/BU		x			x		V			b	-1	[!]
Sumpfmehse	Sum	h	BU	x	x	x	x	x	x				b	0	!
Tannenmeise	Tm	h	BU	x	x		x						b	-1	!
Turmfalke	Tf	g; bb	N		x				x	V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU	x									b	-2	!
Wanderfalke	Wf	f	N		x							I	s	+2	!!
Waldbaumläufer	Wb	h	BU			x	x	x					b	0	!
Zaunkönig	Z	r/s	BU	x	x	x	x	x	x				b	0	-
Zilpzalp	Zi	r/s	BU			x	x	x	x				b	0	[!]
Summen	42 Arten														



Erläuterungen zu Tabelle 13Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2016)
D	Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	Extrem selten
V	Arten der Vorwarnliste
II	Nicht etablierte einheimische Brutvogelart
IIIa	regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Neozoen (III = in Deutschland)
IV	Arten ohne gesichertes Brutvorkommen

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.



Tabelle 14: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Bluthänfling	Hä	zw	BU	Der Bluthänfling wurde mit einem Brutrevier im strukturreichen Gebüsch am Rand des Retentionsbeckens südwestlich des Eingriffsbereichs erfasst. Auch suchte er die dort angrenzenden, wegbegleitenden Saumstrukturen zur Nahrungsaufnahme auf.
Gebirgsstelze	Ge	wa	BU	Die Gebirgsstelze wurde mit insgesamt zwei Brutrevieren im Untersuchungsraum (direkte Umgebung des Bachlaufs) erhoben. Ihre Brutplätze waren aufgrund dichter Vegetation und topographischer Verhältnisse im Bereich der schluchtartig eingetieften Starzel nicht einsehbar.
Goldammer	G	b; hf	BU	Die Goldammer wurde mit einem Brutrevier am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets (Feldgehölz mit Saum) festgestellt.
Grünspecht	Gü	h	BU	Der Grünspecht wurde mit zwei Brutrevieren in der direkten Umgebung der Eingriffsfläche erhoben. Hier brütete er in alten Baum-/Gehölzbeständen im Nahbereich der Starzel (einmal südwestlich sowie einmal nordwestlich des Eingriffsbereichs).
Klappergrasmücke	Kg	zw	BU	Die Klappergrasmücke wurde mit insgesamt zwei Brutrevieren in direkter Umgebung des Eingriffsbereichs erhoben. Sie brütete einmal im strukturreichen Gehölz am Retentionsbecken sowie einmal in der Gehölzgruppe am Gebietsrand östlich der B32.
Mäusebussard	Mb	bb	N	Der Untersuchungsraum liegt im Jagdgebiet des Mäusebussards, welcher hier regel- und schwerpunktmäßig über dem nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets kreisend beobachtet wurde. Es gibt Hinweise, dass er hier in der näheren Umgebung brütete.
Rotmilan	Rm	bb	N	Der Rotmilan war mehrfach auf Jagdflügen im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Einmal wurde er bei einem Revierkampf mit einer Rabenkrähe beobachtet.
Schwarzmilan	Swm	bb	N	Der Schwarzmilan wurde einmal auf einem Jagdflug im Untersuchungsgebiet gesichtet, von welchem er in das Waldgebiet nordwestlich der Starzel abflog.
Schwarzspecht	Ssp	h	N	Der Untersuchungsraum liegt am Rand des Aktions- bzw. Nahrungsraums des Schwarzspechts. Er wurde einmal im Waldgebiet der näheren Umgebung nordwestlich der Eingriffsfläche akustisch erfasst.
Stockente	Sto	wa	N/BU	Maximal zwei Stockenten wurden beobachtet, wie sie zweimal das Untersuchungsgebiet im Kontaktbereich der Starzel überflogen. Es ist gut möglich, dass sie hier im direkten oder näheren Umfeld nordwestlich der Eingriffsfläche brüteten.
Turmfalke	Tf	g, bb	N	Der Turmfalke wurde zweimal auf Jagdflügen über dem Eingriffsbereich beobachtet.
Wanderfalke	Wm	h	N	Der Wanderfalke wurde einmal mit einer tragenden Beute über dem Eingriffsbereich gesichtet, von welchem er in nordöstliche Richtung abflog.
Anzahl wertgebender Arten: 12				

Erläuterungen: siehe Tabelle 2

6.3.2 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Untersuchungsgebiet liegt im Tal der Starzel, in ebenem Relief am nordwestlichen Siedlungsrand von Jungingen auf einer Höhe von rd. 580 m NHN. An ihn grenzen im Süden/ Südosten, benachbart zu einem Weg, gewerbliche Nutzungen mit einem Sägewerk bzw. diversen Holzablagerungen, einem eingezäunten Retentionsbecken mit feuchten Hochstauden und strukturreichen Büschen/Gehölzen sowie weitere gewerbliche Bauten an. Im Osten verläuft die B32. Das Untersuchungsgebiet bildet einen Übergangsraum zur freien Landschaft, welcher zunehmend Offenlandcharakter hat. Dieser Raum lag im Zeitraum der Erfassungen überwiegend als grasdominierte, wüchsig-frische Wiese vor, welche bis Mitte Juli noch ungemäht war. Untergeordnet und direkt angrenzend zum Weg wurden kleine Flächenabschnitte ackerbaulich genutzt (u. a. Leguminosen,



Ackerbrache). An seinen südwestlichen/nordwestlichen und teils nördlichen Grenzen fließt die „Starzel“, welche hier in nur wenigen Metern Entfernung zum Eingriffsvorhaben verläuft. Der Fluss hat sich in diesem Bereich schluchtartig in den Untergrund eingetieft und ist gesäumt von einem überwiegend naturnahem, galeriewaldartigem Laubmischwald. Auch einige Streuobstbäume stocken hier im Bereich der flussbegleitenden Gehölze bzw. sind hier randlich eingewachsen. Im Randbereich des Untersuchungsraums befinden sich östlich der B 32 zwei Gehölzgruppen mit Saumstrukturen.

Potenziell bietet die Eingriffsfläche für Offenlandbrüter Lebensraum. Weiterhin sind als wertgebende Strukturen für die Avifauna die überwiegend älteren Gehölze im Kontaktbereich zur Starzel zu nennen, die für viele Bewohner des Waldrands attraktiven Lebensraum bieten. Das Bachbett der Starzel bietet Brut- und Nahrungshabitat für an Gewässer gebundene Vogelarten. Das benachbarte Retentionsbecken hat sich zu einem Biotop entwickelt, welches mit einem Wechsel an Kleinstrukturen, gesäumt von Gehölzen und Gebüsch, ebenfalls wertgebende Strukturen für die Besiedlung diverser Vogelarten bereithält. Neben den angrenzenden Holzablagerungen, die mit Hohlräumen und Nischen Nistmöglichkeiten für Höhlen-/Halbhöhlenbrüter bieten, kommt im Südosten auch ein Baukörper als Lebensraum für Gebäudebrüter in Frage. Weiterhin sind die beiden Gehölzgruppen östlich der B32 nennenswert als potenzieller Lebensraum für verschiedene Vogelarten. Als beeinträchtigende Faktoren für die Avifauna sind im Süden (Gewerbe) und Osten (B 32) starke optische Störungen bzw. Lärm gegeben.

Bruthabitat

An artenschutzfachlich höherwertigen Vogelarten wurden in der **direkten Umgebung des Eingriffsraums**, im Kontaktbereich zur Starzel, zwei Brutreviere der Gebirgsstelze erfasst. Im benachbarten, älteren Gehölzen am Gewässerrand (teils schwer einsehbar) wurden zwei Grünspechtreviere erhoben. Klappergrasmücke und Bluthänfling kommen im strukturreichen Gebüsch / Gehölz am Retentionsbecken je einmal als Brutvogel vor. Ein weiterer Brutnachweis der Klappergrasmücke wurde im Gehölz südöstlich der B 32 festgestellt, während im Gehölzsaum nordöstlich der B 32 die Goldammer einmal nistete. Für die Stockente ist ein Brutvorkommen im Nahbereich der Starzel (sehr beschränkte Einsehbarkeit) möglich.

An **häufigen und weit verbreiteten Brutvogelarten** sind Zweigbrüter in relativ hoher Besiedlungsdichte im Untersuchungsraum vertreten. Mit Schwerpunkten im Gehölzbestand entlang der Starzel kommen Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke mit je fünf bis sieben Brutpaaren relativ häufig vor. Ringeltaube, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Sommergoldhähnchen und Singdrossel sind hier mit je zwei bis drei Brutrevieren vertreten. Mit je einem Brutpaar sind Grünfink, Misteldrossel und Stieglitz zu nennen.

Auch Halbhöhlen-/Nischenbrüter sind im Untersuchungsgebiet recht häufig vertreten. Hervorzuheben ist hier der Hausrotschwanz, der zweimal Hohlräume in Holzablagerungen und einmal Nischen in einem zerfallenen Hochsitz am nordöstlichen Gebietsrand als Nistplatz nutzte. Die Bachstelze nistete einmal in Hohlräumen der Holzablagerungen und einmal im Bereich des Retentionsbeckens. Röhricht- und Staudenbrüter kommen je zweimal im Plangebiet mit Zilp-Zalp und Zaunkönig vor. Diese brüteten in gewässernahen Bereichen und in gehölzangrenzenden Säumen. Das Rotkehlchen ist in den randlichen Gehölzbereichen viermal als Brutvogel vertreten. Im Baumbestand des Waldrands und östlich der B 32 sind als Höhlenbrüter Kohlmeise (dreimal) und Sumpfmeise (zweimal) vertreten; diesbezüglich konnte die Sumpfmeise mit einem Brutplatz in einem eingewachsenen Streuobstbaum am nördlichen Gebietsrand nachgewiesen werden. Auch die Blaumeise kommt in den Gehölzen mit zwei Brutpaaren vor. Als weitere Höhlenbrüter mit je einem Brutvorkommen im Baumbestand sind Kleiber, Buntspecht, Waldbaumläufer und Tannenmeise zu nennen.



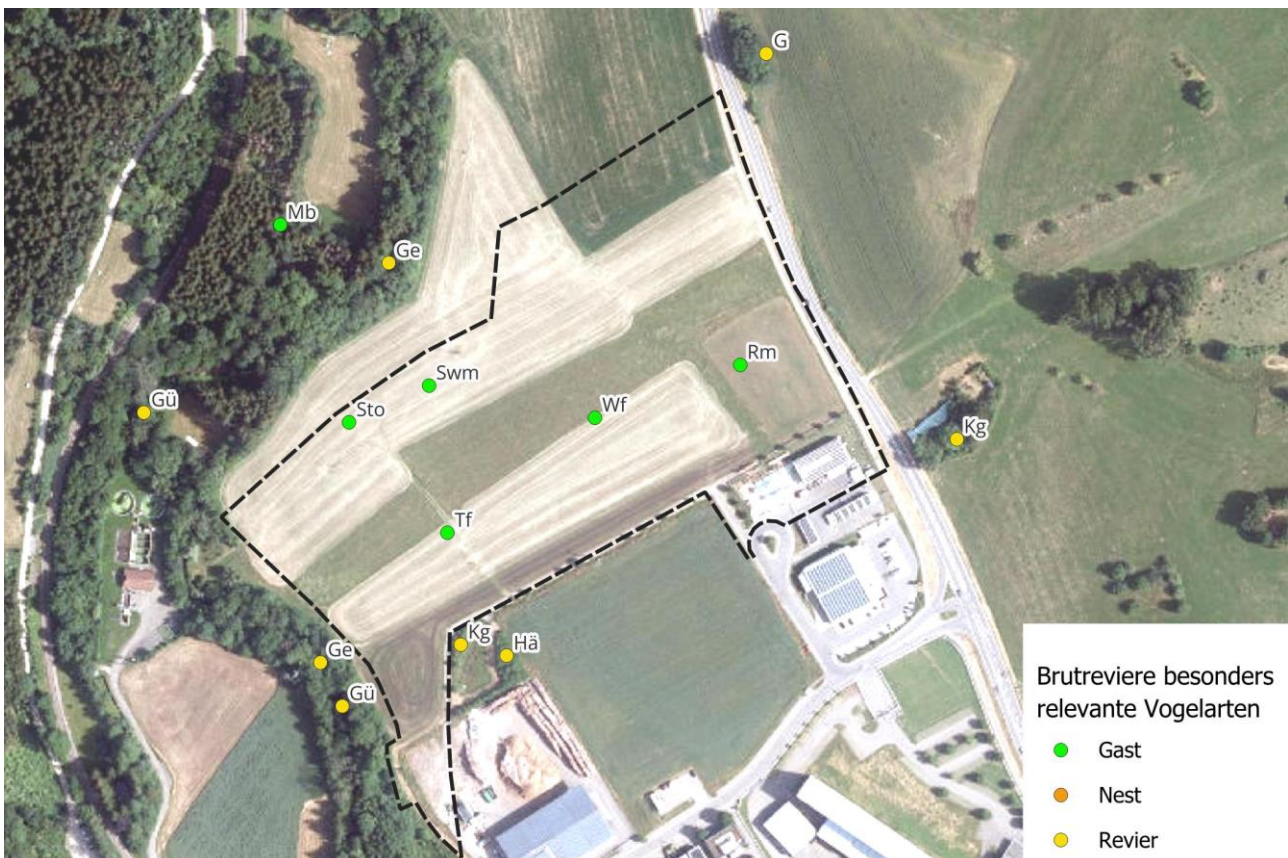
Nahrungshabitat

Das Untersuchungsgebiet hat ebenfalls eine wichtige Funktion als Nahrungsraum. Von den Greifvogelarten Rotmilan und Mäusebussard wird es in verschiedenen Bereichen – je nach Wuchsaspekt – als Jagdgebiet genutzt. Auch der Turmfalke wurde hier zweimal bzw. Wanderfalke und Schwarzmilan je einmal auf Jagdzügen beobachtet. Darüber hinaus wurde der Graureiher einmal im Gebiet gesichtet. Als weitere Nahrungsgäste, welche in den gewässernahen Gehölzen einmalig beobachtet wurden, sind Wacholderdrossel, Eichelhäher, Elster, Schwanzmeise, Rabenkrähe und Gimpel zu nennen.

Fazit

Das Untersuchungsgebiet ist mit insgesamt 42 erfassten Vogelarten mäßig artenreich. Wenngleich der Eingriffsbereich selbst von keiner Vogelart als Bruthabitat genutzt wird, sind hier verschiedene Nahrungsgäste vertreten.

Gerade die angrenzenden Galeriewaldbereiche und das Retentionsbecken stehen für eine höhere Artenvielfalt. Hier kommen Brutvogelarten unterschiedlicher Gilden vor, welche schwerpunktmäßig als Wald-/Waldrandarten gelten. Typischerweise sind in den Siedlungsrandbereichen (Übergang zum Gewerbegebiet) auch Kulturfolger vertreten sowie im Kontaktbereich von Starzel gewässergebundene Vogelarten. Es fällt auf, dass auch die zwei Gehölzgruppen östlich der B32 attraktiven Lebensraum für verschiedene Brutvögel bieten, wenngleich die Störungsintensität durch den Straßenverkehr hier sehr hoch ist.



Kürzel für Vogelarten: G = Goldammer, Ge = Gebirgsstelze, Gü = Grünspecht, Hä = Bluthänfling, Kg = Klappergrasmücke, Mb = Mäusebussard, Rm = Rotmilan, Swm = Schwarzmilan, Sto = Stockente, Tf = Turmfalke, Wf = Wanderfalke

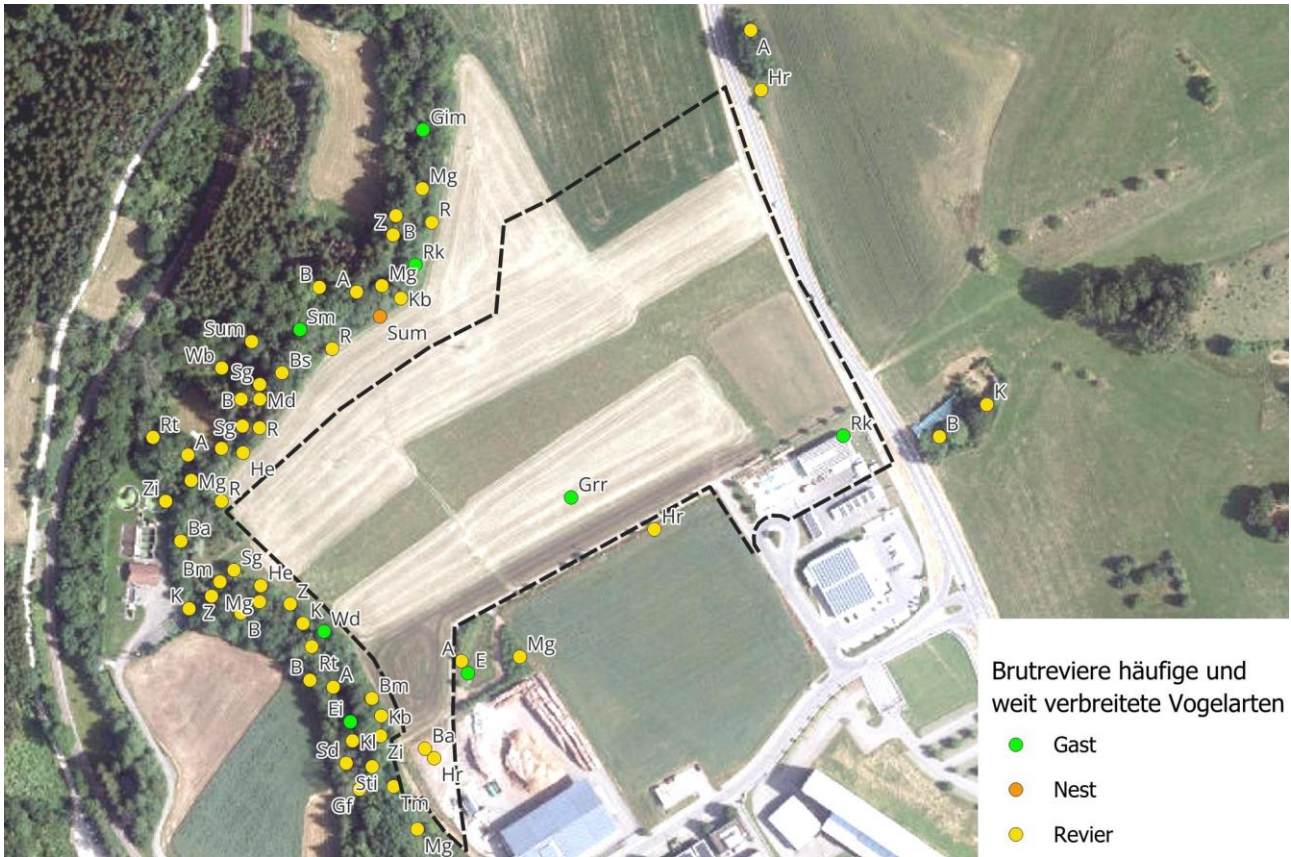
Gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

grüne Punktdarstellung = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Schwarze Linie = Eingriffsbereich

Abbildung 1: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz





Kürzel der Vogelarten siehe Tabelle 2

Gelbe Punktdarstellung: Revierzentren / kein konkreter Brutstandort

Orange Punktdarstellung: Nest/ Brutplatz

Grüne Punktdarstellung = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Schwarze Linie = Eingriffsbereich

Abbildung 2: Nachgewiesene häufige und weit verbreitete Vogelarten

6.3.3 Betroffenheit der Vogelarten

Die Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt durch eine detaillierte und artspezifische Betrachtung. Aufgrund der Vielzahl der geschützten Vogelarten wurden diese hierbei nach Gilden zusammengefasst. Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) erfolgt im Bedarfsfall eine Einzelartbetrachtung. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, aufgrund ihres negativen Bestandstrends, ebenfalls eine besondere Gewichtung zuerkannt. Für alle übrigen Vogelarten (v.a. weit verbreitete „Allerweltsarten“) ist regelmäßig davon auszugehen, dass es zu keiner vorhabensbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus (LfU 2020).

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.3.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Wandfalke** (*Falco peregrinus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW: Turmfalke V

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Der **Mäusebussard** baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder beim Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der Lebensraum des **Schwarzmilans** wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufeln und vereinzelt auf Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.

Natur- und Kulturlandschaften, auch Städte mit (möglichst ganzjährig) hohem Nahrungsangebot (Vogelbeute im freien Luftraum) und geeigneten Nistmöglichkeiten, vorzugsweise steil aufragende Felsen und Felsformationen, sind der bevorzugte Lebensraum des **Wandfalcken**.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die überwiegend auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Wanderfalke** (*Falco peregrinus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter

Gebäudebrüter	
(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: -</p> <p>Arten im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: -</p> <p>An Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Der Hausrotschwanz brütet zweimal südlich des Eingriffsbereichs in Holzablagerungen und nistete zudem in einem zerfallenen Hochsitz am nordöstlichen Gebietsrand. Innerhalb des Plangebiets konnten keine Brutstätten erfasst werden. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Bei dem störungsunempfindlichen Hausrotschwanz ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld des Plangebiets zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.3.3.3 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grünspecht (*Picus viridis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume. Ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen bilden den Lebensraum des **Schwarzspechtes**. Zur Nahrungssuche benötigt er moderne Baumstümpfe und Altbäume (meist Nadelholz). Sein Aktionsraum kann sich über mehrere Kilometer entfernte Waldstücke erstrecken.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind **Bachstelze**, **Blaumeise**, **Buntspecht**, **Kleiber**, **Kohlmeise**, **Rotkehlchen**, **Sumpfmeise**, **Tannenmeise** und **Waldbaumläufer** zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Plangebiets konnten keine Brutreviere der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter festgestellt werden. Die nachgewiesenen Brutstandorte lagen überwiegend in den benachbarten Gehölzbeständen. So brütete der Grünspecht mit zwei Brutpaaren im Gehölzbestand entlang der Starzel. Neben dem Grünspecht, traten hier auch das Rotkehlchen, die Kohlmeise, die Blaumeise, die Sumpfmeise, die Tannenmeise, die Bachstelze, der Kleiber und der Waldbaumläufer als Brutvögel auf. Eine nistende Kohlmeise konnte zudem in einem östlich der B32 gelegenen Gehölzbestand festgestellt werden. Während ein Brutstandort der Bachstelze in einer Holzablagerung, südlich des Eingriffsbereichs erfasst wurde. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sicher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Bluthänfling 3

Rote-Liste Status BW: Bluthänfling 3, Klappergrasmücke V

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel der Umgebung

Der **Bluthänfling** bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.

Offene oder halboffene Landschaften gehören auch zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind **Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz** und **Wacholderdrossel** zu nennen.

Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind der **Zaunkönig** und der **Zilpzalp** zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Plangebiets konnten keine Brutreviere der Zweigbrüter, Röhricht- und Staudenbrüter festgestellt werden. Die nachgewiesenen Arten brüteten in den benachbarten Gehölzbeständen mit Schwerpunkt im Gehölzbestand entlang der Starzel. Hier wurden vor allem Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke mit je fünf bis sieben Brutpaaren entdeckt, während Ringeltaube, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Sommergoldhähnchen und Singdrossel mit je zwei bis drei Brutrevieren vertreten waren. Klappergrasmücke und Bluthänfling konnten zudem mit jeweils einem Revier im Gehölz am Retentionsbecken, südlich des Plangebiets nachgewiesen werden. Ein weiterer Brutnachweis der Klappergrasmücke wurde im Gehölz südöstlich der B32 festgestellt. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten gewerblichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3.3.5 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Halboffenlandarten	
<i>Goldammer (Emberiza citrinella)</i>	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: Goldammer V</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Brutvogel der Umgebung</p> <p>Die Goldammer brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Die Goldammer wurde mit einem Brutrevier am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets, nahe der vielbefahrenen B32 nachgewiesen. Das Vorhaben sieht keinen Eingriff in den Brutstandort vor. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Eine erhebliche Störung der Goldammer im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet ist nicht zu erwarten. Die Goldammer ist Störungen gegenüber relativ tolerant. So befindet sich der nachgewiesene Brutstandort der Goldammer in unmittelbarer Nähe zur vielbefahrenen B32.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.3.3.6 Betroffenheit der gewässergebundenen Vogelarten

Gewässergebundene Vogelarten

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: Stockente V

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Gebirgsstelzen findet man an schnell fließenden Gewässern im Bergland bis 2000 m und im Flachland. Optimale Habitate sind von Wald umgebene, schattige, schnell fließende Bäche und Flüsse mit Geröll- und Kiesufern, wenigen tiefen und strömungsarmen Stellen sowie zeitweilig trockenfallenden Geschiebeinseln. Als Niststandort benötigt die Gebirgsstelze außerdem Strukturen wie Steilufer, Brücken, Wehre und Mühlen.

Die **Stockente** ist in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung anzutreffen. Die Neststandorte befinden sich meist am Boden (in Röhrichten, Seggenriedern, Ufergebüsch usw.), können aber auch auf Bäumen, Nisthilfen und Gebäuden liegen – meist in Gewässernähe.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Gebirgsstelze wurde mit insgesamt zwei Brutrevieren entlang des Gewässerverlaufs der Starzel, in der direkten Umgebung des Plangebiets nachgewiesen. Für die Stockente wurde kein Brutrevier erfasst, es ist aber wahrscheinlich, dass die Art ebenfalls entlang des Gewässerslaufes brütet. Das Vorhaben sieht somit keinen Eingriff in die Brutstandorte vor. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie eine Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sicher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Bauarbeiten könnten möglicherweise im Falle der direkt angrenzenden Gebirgsstelzenreviere ein Meideverhalten zur Folge haben. Die baubedingten Störungen sind von temporärem Charakter. Es muss davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutpaare vorübergehend in störungsärmere Bachbereiche ausweichen kann.

Sollte mit den Bauarbeiten nach Beginn der Brutzeit begonnen werden, besteht jedoch für die angrenzend brütende Gebirgsstelze die Gefahr, dass bereits begonnene Brutaktivitäten abgebrochen werden. Um dies zu verhindern, müssen die Bauarbeiten vor Beginn bzw. nach Beendigung der Brutzeit gestartet werden (Baubeginn bis Mitte März oder ab Ende September) (V2).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V2: Start der Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit, d.h. Baubeginn bis Mitte März oder ab Ende September

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3.3.7 Betroffenheit der Reiher

Reiher (Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: -</p> <p>Arten im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: -</p> <p>An Reihervögeln ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Graureiher zu nennen.</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Niststandorte des Graureihers konnten auf der Fläche des Bebauungsplans nicht festgestellt werden. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Neben der Inanspruchnahme von Flächen, verursachen die zeitlich begrenzten Bauarbeiten vor allem optische und akustische Störungen. Der Graureiher ist an menschliche Aktivitäten gewöhnt. Erhebliche Störungen, im Sinne eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Reiherpopulation können ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine erheblichen Störungen zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.3.3.8 Vogelschlagrisiko an Glasfassaden

Die geplante gewerblichen Gebäude werden voraussichtlich größere Glasfassadenabschnitte aufweisen. Gebäude mit großen Glasfassaden werden von Vögeln häufig nicht als Hindernis wahrgenommen, weshalb es an den geplanten Gewerbebauten vermehrt zu Vogelschlag kommen kann. Auch eine ungünstige Verteilung kleinerer Fenster kann das Vogelschlagrisiko erhöhen. Dies kann einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot darstellen, wenn die Schwelle zu einem signifikant erhöhten Risiko überschritten wird. Ein verunglückter Vogel im Jahr auf 50 m Fassaden- oder Außenwandlänge entspricht dabei dem normalen Tötungsrisiko in einer vom Menschen geprägten Umwelt. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben innerhalb des Plangebiets zu minimieren, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung der Gebäude die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden LAG VSW (2021) berücksichtigt werden. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen (z.B. Markierung großer Glasflächen, Anbringen von Außenjalousien, Unterteilung großer Glasflächen u.a.) kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden (**V3**).

Schadigungsverbot:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V3: Vermeidung von Vogelschlagverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fasadengestaltung.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.4 Sonstige Arten

Alle Tier- und Pflanzenarten sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (HMUJELV 2011).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. BNatSchG hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb besonderer Schutzgebiete zu sichern und zu erhalten.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen) zu ergreifen.

Im folgenden Kapitel werden somit alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzen-Arten abgehandelt, die bei der Durchführung von Eingriffsvorhaben nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen. Hierunter zählen vor allem ausschließlich national besonders und streng geschützten Arten sowie andere wertgebende Arten (z.B. der Roten Liste), die eine zentrale Bedeutung innerhalb des Naturhaushaltes besitzen und für die im Gebiet eine besondere Schutzverantwortung (z.B. Wantschrecke) besteht. Dies trifft auch für alle Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu, für die gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG 2007) auch außerhalb eines Natura 2000-Gebietes die Verpflichtung zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen besteht.

6.4.1 Wantschrecke

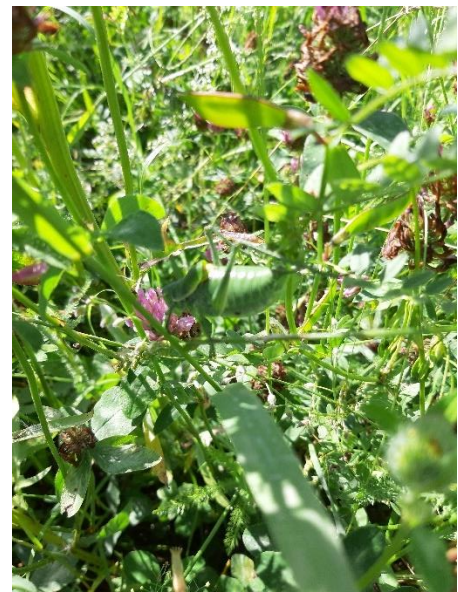
Nachweis der Art:

Im Rahmen der gezielten Wantschreckenerhebung am 10.06.2024 konnte das Vorkommen der Art im Vorhabensgebiet bestätigt werden. Die Art wurde mit zahlreichen Individuen im Grünlandbestand des Plangebiets erfasst.



Ungemähte Wiese zum Zeitpunkt der Wantschreckenerfassung

(Fotos: Dagmar Fischer)



Wantschrecke im Wiesenbestand

Abbildung 10: Vorkommen der Wantschrecke

Die Wantschaftrecke wird in der Roten Liste Baden-Württemberg als „gefährdet“ (Gefährdungskategorie 3) eingestuft. Darüber hinaus gehört die Art auf Bundesebene zu den stark gefährdeten (Gefährdungskategorie 2) Tierarten.

Tabelle 15: Nachgewiesene Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Polysarcus denticauda</i>	Wantschaftrecke	-	-	3	2

Betroffenheit der Wantschaftrecke:

Die Wantschaftrecke kommt im Wiesenbestand des Eingriffsbereichs mit zahlreichen Individuen vor. Der Wantschaftrecke kommt als charakteristische Art für den geschützten Lebensraumtyp der Mageren Flachland-Mähwiesen [6510] eine besondere Bedeutung zu. Da das Vorkommen der Wantschaftrecke in Baden-Württemberg seinen nördlichen Arealrand erreicht, besitzt das Bundesland darüber hinaus eine besondere Verantwortung für den bundesweiten Erhalt. Daher müssen Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer Überplanung von ca. 4,2 ha Grünland, von dem etwa 0,21 ha die Ausprägung einer geschützten Mageren Flachland-Mähwiese [6510] aufweist. Da die Wantschaftrecke als charakteristische Art für den geschützten Lebensraumtyp geführt wird, muss im Bereich der geschützten Magerwiese von einer besonderen Habitataignung ausgegangen werden.

Um dem Lebensraumverlust im Falle der Wantschaftrecke auszugleichen, sollen ca. 1,2 km südöstlich angrenzend an die bestehende Magere Flachland-Mähwiese „Glatthaferwiese Langwasen (östlich Jungingen)“ (Biotop-Nr. 376204170484) 8.440 m² Ersatzlebensraum für die Art entwickelt werden.

7 Maßnahmen

7.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, über einen Grundbucheintrag oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

7.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

Amphibien:

Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Gemeinde Jungingen Bebauungsplan „Im Grieß“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V1
Maßnahmenbezeichnung: Sicherung des Eingriffsbereichs durch einen Amphibienzaun	
Maßnahmenbeschreibung: Um eine Einwanderung der Amphibien in das Baufeld effektiv zu verhindern, muss der Eingriffsbereich durch einen sicheren Amphibienzaun während der Bautätigkeiten gesichert werden. Der Amphibienzaun ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten im Gelände zu belassen.	
Zeitraum: Zeitraum der Bauarbeiten	

Vögel:

Tabelle 17: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Gemeinde Jungingen Bebauungsplan „Im Grieß“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V2
Maßnahmenbezeichnung: Bauzeitenbeschränkung für den Beginn der Bauarbeiten	
Maßnahmenbeschreibung: Um eine Tötung oder Schädigung von störungsempfindlichen Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, muss der Baubeginn vor Beginn der Brutperiode (Mitte März) oder nach Beendigung der Brutperiode (Anfang September) stattfinden. Der Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode der betroffenen, störungsempfindlichen Gebirgsstelze, so dass keine Aufgabe von bebrüteten Nestern und Jungvögeln und damit die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu erwarten ist.	
Zeitraum: Baubeginn vor Mitte März oder wieder ab Anfang September, dazwischen kein Baustart.	

Tabelle 18: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3

Gemeinde Jungingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Im Griesß“	Maßnahmen-Nr.: V3
Maßnahmenbezeichnung: Minimierung des Vogelschlagrisikos an Glasscheiben	
Maßnahmenbeschreibung: Um das Kollisionsrisiko für Vögel an Gebäuden mit großflächiger Verglasung zu minimieren, sind größere Glasfassaden vogelfreundlich zu gestalten. Hierzu werden gemäß der fachlichen Ausführungen der Vogelwarte Sempach (Schmid 2017) folgende Maßnahmen empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätzt, eingefärbtem oder bedrucktem Glas. Auf stark spiegelnde Glasflächen muss verzichtet werden. • Anbringen von kontrastreichen Markierungen mit flächiger Wirkung (z.B. vertikale Streifen mit 5 mm Breite bei max. 10 cm Abstand) auf größeren transparenten Glasflächen • Anbringung von geneigten Glasflächen (statt rechtwinklig angebrachte Glasflächen) • Anbringung von hellen Vorhängen, Jalousien, Rollos, Kordelbänder etc. 	

7.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen**) sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes nicht erforderlich.

7.2 Sonstige Maßnahmen

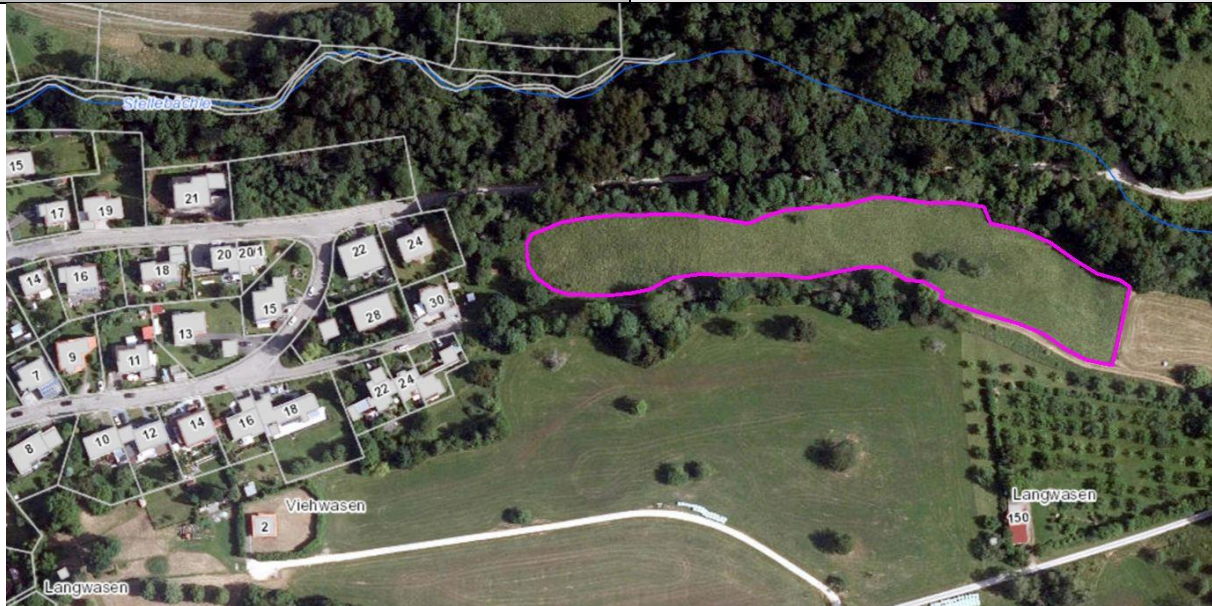
Die Ermittlung der Beeinträchtigungen von Arten, welche gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13ff. BNatSchG) oder dem Umweltschadengesetz (USchadG 2007) berücksichtigt werden, erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen:

Wantschrecke:

Tabelle 19: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1

Gemeinde Jungingen Bebauungsplan „Im Grietz“		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K1	
Maßnahmenbezeichnung: Entwicklung von Magerwiese (33.43) durch extensive Mahd oder Beweidung			
Lage- und Eigentümerinformationen			
Flurstück-Nr. 2814/23		Gemarkung: Jungingen	
Flächengröße: 8.440 m ²		Flächenverfügbarkeit: Eigentümer: Gemeinde Jungingen	
Standort/Lage:			
Rote Fläche = Geltungsbereich des Bebauungsplans, rosa Fläche = Maßnahmenfläche			
Räumliche Einordnung der Maßnahme K1			

Gemeinde Jungingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Im Grieß“	Maßnahmen-Nr.: K1



rosa Umrandung = Maßnahmenfläche

Lageplan von Kompensationsmaßnahme K1

Ausgangszustand der Maßnahmenfläche

Der Grünlandbestand der Ausgleichfläche K1 wurden am 24.07.2024 von einer Mitarbeiterin des Planungsbüro Fritz & Grossmann - Umweltplanung erfasst. Die genaue Artenzusammensetzung auf der Ausgleichsfläche kann der Bestandsartenliste im Anhang des Umweltberichts entnommen werden (Umweltbericht s. Kap. 11.2).

Sehr stark verbrachte, artenarme Fettwiese mit sehr hohem Störzeigeranteil und aufkommender Gehölzsukzession.



Foto vom Ausgangsbestand

Maßnahmenbeschreibung

Die zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehenen Flächen sollen entsprechend des nachfolgenden Maßnahmenkonzepts entwickelt und dauerhaft gepflegt werden:



Gemeinde Jungingen Bebauungsplan „Im Grieß“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: K1
<p><u>Aushagerung des Vorbestandes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Umstellung der Pflege wird zur Aushagerung des Vorbestands für 2 Jahre eine dreimalige Mahd pro Jahr ohne Düngung und anschließendem Abräumen des Mähgutes angesetzt. Aufkommende Gehölzsukzession ist bei Bedarf zurückzunehmen. • Vollständiger Düngeverzicht bis zur Erreichung des Zielzustandes 	
<p>Bewirtschaftung und Pflege:</p> <p>Das Pflegekonzept wurde nach den Bewirtschaftungsempfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR 2023) und der Arbeitshilfe „FFH-Mähwiesen – Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung“ des Landwirtschaftliches Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (Seither et al. 2018) entwickelt.</p> <p><u>Mahd</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr. Der erste Schnitt sollte frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen (Anfang Juni bis Ende Juni). • Abräumen des Mahdgutes • Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand. <p><u>Düngung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltungsdüngung nach Erreichen des Zielzustandes entsprechend den Bewirtschaftungsempfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) (Tonn & Elsässer 2016) unter folgenden Beschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> - Regulierte Düngung mit Festmist (bis zu 100dt/ha, Herbstausbringung) oder verdünnte Gülle (bis zu 20 m³/ha) - Verzicht auf mineralischen Stickstoff - Düngung nur alle 2 Jahre <p><u>Beweidung (alternativ)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist lediglich eine kurze Vor- oder Nachbeweidung, sowie das Abweiden des 2. Aufwuchses mit kurzer Besatzzeit und hoher Besatzdichte zulässig, auf eine ausschließliche Beweidung der Flächen muss verzichtet werden. • Kurze Besatzzeit mit hoher Besatzstärke (ähnlich einer Mahd) • Zeit zwischen den Nutzungen sollte 6-8 Wochen betragen • Abtrieb bei einer Reststoppelhöhe von 7 cm • Herbstnachweiden oder gelegentliche Frühjahrsvorweide (sehr frühe, kurzzeitige Beweidung – maximal 2-3 Tage – des ersten Aufwuchses) möglich • Nachmahd bei Bedarf, jedoch nicht nach einer Frühjahrsvorweide 	

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Im Grieß“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Hierbei handelt es sich vor allem um die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten. Zudem konnte mit der Wantschrecke eine weitere wertgebende Art festgestellt werden, die nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fällt.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1-V3) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 17.10.2024

i.A. Simon Steigmayer
(Projektleitung)

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S.1362).
- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2
FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung; Mai 2011, 29 S.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kramer M, Bauer H-G, Bindrich F, Einstein J, Mahler U (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung (Stand: 31.12.2019)
- LfU - Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020, 23 S.
- LfU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020b): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns, Stand: Juni 2020, 86 S.
- LfU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung Myotis, Stand: November 2022, 45 S.
- Meinig H, Boye P, Dähne M, Hutterer R & Lang J (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- Ryslavý T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.



Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2019-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml